

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes

LÖCKNITZ-PENKUN

mit den Gemeinden

Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow, Krackow, Löcknitz,
Nadrensee, Stadt Penkun, Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow
und dem Zweckverband Gewerbegebiet „Klar-See“

– kostenlos/monatlich –



Jahrgang 16

25. Mai 2021

Nr. 05



*Maibaum
an der Löcknitzer Burg*



*Unsere Kunden
sind die
beste Werbung*

Super Erreichbarkeit, tolle Beratung.
Jegliche Fragen werden beantwortet,
schnelle und saubere Verkaufsabwick-
lung. Firma BePe Immobilien kann ich
nur weiterempfehlen.
Selbst bei Fragen nach dem Kauf stehen
Sie einem hilfreich und kompetent zur
Seite.

U. Bansemer aus Boock

Immobilienkaufmann Ralf Pete
Tel.: 03973- 4490858 | Mobil: 0170-2837799



*Das Team der
Randow-Apotheke wünscht
allen Kunden und Geschäftspartnern
ein frohes und sonniges Pfingstfest!*

Apotheker André Buchholz, e.K.

Chausseestraße 80e • 17321 Löcknitz
Tel. 039754 20309 • Fax 039754 21901
randow-apotheke-loecknitz@t-online.de
www.randow-apotheke-loecknitz.de



RANDOW TANK BAUMARKT

TANKSTELLE

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 6.00 - 19.00 Uhr
Sa.: 7.00 - 16.00 Uhr
So.: 7.00 - 12.00 Uhr

BAUMARKT

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 8.30 - 18.00 Uhr
Sa.: 8.30 - 15.00 Uhr



Rothenklempenower Str. 49 a · 17321 Löcknitz
Tel. 039754 20667 · Fax 039754 52818
info@randow-gruppe.de · www.randow-gruppe.de

**STADT PENKUN
öffentlicher Dienst**

**Stellenausschreibung
Seniorenheim Abendsonne
Penkun Dauernachtwache**

**Für unser Senioren- und Pflegeheim
„Abendsonne“ suchen wir
eine Pflegefachkraft als Dauernachtwache
31,5 Std./Wo. zur Beschäftigung**

Wenn Sie herzlich, teamfähig und verantwortungsbewußt
sind, passen Sie in unser Team!

Wir bieten Ihnen:

Tarifliche Vergütung deutlich der ortsüblichen Bezahlung
30 Tage Urlaub, Weiterbildungsmöglichkeiten sowie eine
betriebliche Zusatzrente bei Renteneintritt.

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich
bis 30.06.2021 an:
Senioren- und Pflegeheim „Abendsonne“
z. H. Frau Brüßow
Gartenweg 14

17328 Penkun • Tel. 039751/67113
info@seniorenheim-abendsonne.de



DIE WELT

Juli 2020

**DIE BESTEN IMMOBILIENMAKLER
TESTSIEGER**

**HORN
IMMOBILIEN**

7 Immobilienmakler in Neubrandenburg
Deutsche Markenallianz GmbH
Resort Immobilien
www.d-ma-immobilien

Hausverkauf mit dem TESTSIEGER!

- schnelle Abwicklung
- registrierte Kaufinteressenten
- individuelle Wertermittlung
- Profi Immobilien Video
- virtueller 360° Rundgang
- Erstellung des Energieausweises

039754 18 96 58 • www.horn-immo.de

HORN

IMMOBILIEN

Ihr Familienmakler!

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliches

- Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun	4	- Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rossow am 26. September 2021	21
- Ehrenamt für einen Tag. – Wahlhelfer gesucht.	5	- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 für die Gemeinde Rothenklempenow	23
- Öffentliche Bekanntmachung – Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen	5	- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 für die Gemeinde Rothenklempenow	24
- Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Löcknitz-Penkun	5	- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 des Städtebaulichen Sondervermögens „Dorfgebiet“ für die Gemeinde Rothenklempenow	24
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 für das Amt Löcknitz-Penkun	6	- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 des Städtebaulichen Sondervermögens „Dorfgebiet“ für die Gemeinde Rothenklempenow	25
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Blankensee (Baumschutzsatzung)	6	- Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rothenklempenow	26
- Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	10	- Abfuhrtermine – Juni 2021	26
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 für die Gemeinde Boock	11		
- Haushaltssatzung der Gemeinde Boock für die Haushaltsjahre 2021 und 2022	11	Sonstiges	
- Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Krackow	13	- Wir gratulieren den Jubilaren im Juni 2021	28
- Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Löcknitz	14	- Bewegung und Musik tun der Seele gut	28
- Bauflächen in Pampow	16	- Gibt es etwas schöneres im Leben als Joggen zu gehen?	29
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 für die Gemeinde Plöwen	17	- Termine Gottesdienste Evangelische Kirche Boock	30
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 für die Gemeinde Plöwen	17	- Tea Time mit perspektywa	30
- Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ramin	18	- Mittsommer-Vereinsflohmarkt in Blankensee	30
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 für die Gemeinde Rossow	20	- EUTB-Beratungsstelle	30
- Haushaltssatzung der Gemeinde Rossow für das Haushaltsjahr 2021	20	- „Unter einem Himmel – unter gemeinsamen Dach“	30
		- „Garten in Bewegung“ – ein Gartenprojekt in Löcknitz	32
		- Künstler*innen gesucht!	33
		- Kita „Randow-Spatzen“ in Löcknitz	33
		- Ein großes Geschenk zum 30. Geburtstag	34
		- Förderung für Boocker Spielplatz	35
		- „Tempo 30“ in Boock, Neue Straße	35
		- Informationen aus der Gemarkung Blankensee	35
		- Tiere, die sich wohl fühlen	36
		- Spatenstich für den Neubau des Radwanderweges	37

IMPRESSUM

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun

Herausgeber:

Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz
 Internet: www.loecknitz-online.de
 E-Mail: amt@loecknitz-online.de

Bezugsmöglichkeiten:

- Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, Tel.: 039754/50-0
- Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.), Tel.: 039753/22757

Bezugsbedingungen:

- Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint zehnmal jährlich in zwölf Ausgaben (Auflage: 5.300 Exemplare) und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.
- Abonnenten erhalten das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Löcknitz-Penkun unter www.loecknitz-online.de möglich.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Herr Futh, Tel.: 039754/50128

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

Herstellungleitung:

V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland,
 Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)
 Redaktion: Martina Goth, E-Mail: goth@schibri.de
 Anzeigen: gewerbl.: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de
 privat: Martina Goth, E-Mail: goth@schibri.de
 Tel.: 039753/22757

Für den Inhalt von Anzeigen und gelieferte Druckdaten sind allein die Inserenten verantwortlich. Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen. Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

Druck/Endverarbeitung:

LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

© Schibri-Verlag

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung (auch Auszüge) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen - Anfang-

Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun

Name	Aufgabe	Telefonnummer	Zimmer
Leitender Verwaltungsbeamter			
Herr D. Futh	Leitender Verwaltungsbeamter	039754/50-126	28
Frau F. Bose	Sekretariat, Amtsblatt	039754/50-128	28
Frau S. Juhl	Lohn/Gehalt	039754/50-127	29
Frau K. Benning	Personal, Lehrausbildung	039754/50-139	20
Frau K. Ramscheck	Poststelle, Zentrale, Archiv	039754-500	10
Haupt- und Ordnungsamt			
Frau A. Timm	Leiterin Haupt- und Ordnungsamt, Stellv. LVB	039754/50-113	13
Herr R. Linse	Ordnung u. Sicherheit/Stellv. OAL/Kultur	039754/50-114	19
Frau S. Radant	Kindertagesstätten/Schulen	039754/50-111	12
Frau H. Schmidt	Einwohnermeldeamt	039754/50-107	17
Frau P. Schröder-Sanow	Friedhofswesen/Abfallwirtschaft/Feuerwehr	039754/50-204	12
Frau T. Lüdtke	Standesamt	039754/50-118	18
Frau E. Köhler	Wohngeld/Rundfunkgebührenbefreiung	039754/50-201	16
Frau B. Ziesemer	Gewerbe	039754/50-109	11
Herr G. Carnitz	Einwohnermeldeamt	039754/50-117	17
Kämmerei			
Frau K. Rambow	Leiterin Kämmerei	039754/50-125	30
Frau J. Melech	Mitarbeiterin Planung, Stellv. Kämmerin	039754/50-131	31
Frau I. Albrecht	Kassenleiterin	039754/50-134	34
Frau V. Liskow	Mitarbeiterin Kasse	039754/50-136	34
Frau J. Neumann	Vollstreckung	039754-50-137	33
Frau G. Nimz	Steuern	039754/50-119	36
Frau S. Sadurska	Steuern	039754/50-119	36
Frau E. Hoffmann	Steuern	039754/50-132	32
Frau A. Wendtland	Bilanzbuchhaltung	039754/50-133	35
Herr B. Lewerenz	Systemadministration, Datenschutz	039754/50-141	38
Frau V. Röwer	Anlagenbuchhaltung	039754/50-135	14
Frau A. Manthei	Bilanzbuchhaltung	039754/50-130	35
Frau L. Swierczek	Finanzbuchhaltung	039754/50-206	14
Bauamt			
Herr K. Stahl	Leiter Bauamt	039754/50-156	24
Frau G. Scherzandt	Wirtschaftsförderung, stellv. Bauamtsleiterin	039754/50-155	21
Frau V. Schulz	Bauverwaltung, Beitragserhebung, Bauanträge	039754/50-150	22
Frau D. Wagner	Bauleitplanung, Wahlen	039754/50-138	26
Frau N. Henning	Liegenschaften, Pachtverträge, Hausnummernvergabe	039754/50-120	26
Herr P. Kühl	Gebäudemanagement, Wohnungen, Bundesfreiwilligendienst, Versicherungen	039754/50-121	25
Frau D. Straßburg	Mitarbeiterin Bauamt	039754/50-154	23
Herr J. Mißling	Vergabestelle	039754/50-152	22

Ehrenamt für einen Tag. – Wahlhelfer gesucht.

Am 26. September 2021 finden die Bundes- und Landtagswahlen statt, wofür noch Wahlhelfer gesucht werden, die ehrenamtlich in den Wahlvorständen tätig sind. Die Wahlvorstände sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und zählen anschließend ab 18.00 Uhr die Stimmen aus.

Für die Tätigkeit erhalten Sie am Wahltag, je nach Funktion, eine Aufwandsentschädigung und natürlich eine Einweisung in Ihre Aufgaben.

Personen, die als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer tätig sind, haben mit erhöhter Priorität (Gruppe 3) Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2.

Über Ihr ehrenamtliches Engagement würden wir uns freuen. Gerne können Sie sich telefonisch bei Frau Wagner (039754/50138), bei Frau Bose (039754/50128) oder per E-Mail (amt@loecknitz-online.de) anmelden.

Amt Löcknitz-Penkun

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten

übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann beim Amt Löcknitz-Penkun, Einwohnermeldeamt, Chausseestraße 30 eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Ein Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage: www.amt-loecknitz-penkun.de » Bürgerservice » Vordrucke » Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre

Öffentliche Bekanntmachungen – Amt Löcknitz-Penkun

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Löcknitz-Penkun

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2011 (GVOBI M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses Löcknitz-Penkun vom 18.06.2020 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Löcknitz-Penkun erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

1. Der § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun bekanntgegeben.
2. Der § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung vom 28.11.2019 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:
Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1

hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Löcknitz-Penkun tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löcknitz, den 04.05.2021



Müller
Amtsvorsteher



Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 für das Amt Löcknitz-Penkun

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss des Amtes Löcknitz-Penkun zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch den Amtsausschuss entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt zum
31. Dezember 2017 9.881.958,85 €
Es wird ein nicht durch Eigenkapital
gedeckter Fehlbetrag von 521.734,16 €
ausgewiesen. Das Amt ist bilanziell überschuldet.

Das Jahresergebnis 2017 beträgt 257.067,31 €
Die Finanzrechnung 2017 weist
einen Saldo aus von 285.738,34 €
Die liquiden Mittel betragen
zum Bilanzstichtag 399.555,77 €
Die Investitionsauszahlungen betragen 6.345,00 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik kann insgesamt nicht ausgegangen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 beschlossen, dem Amtsausschuss die Feststellung des Jahresabschlusses des Amtes Löcknitz-Penkun zum 31. Dezember 2017 zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Löcknitz-Penkun erfolgte am 25.03.2021.

Beschluss Nr. 287

1. Der Amtsausschuss beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss des Amtes Löcknitz-Penkun zum 31. Dezember 2017 festzustellen.

Beschluss Nr. 288

Der Amtsausschuss beschließt, dem Amtsvorsteher für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2017 des Amtes Löcknitz-Penkun wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmererei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Löcknitz, den 07.05.2021

Müller
Amtsvorsteher



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachungen – Gemeinde Blankensee

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Blankensee (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 26 Absatz 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnatuschutzgesetz – LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 hat die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 14.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Schutzgegenstand

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Blankensee nach § 34 Baugesetzbuch. Es werden alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 30 Zentimetern (gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden) als geschützte Landschaftsbestandteile unter besonderen Schutz gestellt. Der Geltungsbereich ist auf der als Anlage beigefügten

Karte im Maßstab 1 : 5000 mit schwarzer gestrichelter Linie umrandet.

- (2) Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 50 Zentimeter beträgt und wenn einer der Stämme einen Umfang von mindestens 30 Zentimetern hat.
- (3) Abweichend von Absatz 1 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzpflanzungen nach § 7 Absatz 2 sowie für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind oder neu gepflanzt werden.
- (4) Diese Satzung erstreckt sich nicht auf:
 1. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen,
 2. bewirtschaftete Obstbäume, wobei alle freiwachsenden Wildformen und verwilderten Kulturobstbäume, Walnussbäume und Esskastanien geschützt sind,

3. Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVOBl. M-V S. 200) sowie in der Feldflur gelegene Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
 4. Kleingartenparzellen nach dem Bundeskleingartengesetz, mit Ausnahme von Laubbäumen,
 5. Baumgruppen aus mindestens drei räumlich im Zusammenhang stehenden Einzelbäume,
 6. Denkmalschutzgeschützte Parke nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12) und sonstige Parkanlagen,
 7. Alleen und einseitige Baumreihen gemäß § 27 Landesnaturschutzgesetz sowie Gehölze im Sinne des § 20 Landesnaturschutzgesetz.
- (5) Weitergehende Schutzvorschriften des Naturschutzrechts bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 2 – Schutzzweck

Der besondere Schutz von Bäumen ist

1. wegen ihrer Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere für das Kleinklima und die Luftreinigung, als Lebensraum für zahlreiche geschützte und gefährdete Tierarten,
2. zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich.

§ 3 – Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, ihre Gestalt oder ihr charakteristisches Aussehen wesentlich zu verändern oder ihr weiteres Wachstum zu beeinträchtigen.
- (2) Als Schädigung im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere nachhaltige Störungen des Wurzelbereiches durch folgende Maßnahmen anzusehen:
 1. Befestigung der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen Wasser undurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen,
 3. Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien sowie durch Viehtritt entstehen könnten,
 4. Lagern, Anschütten und Zuführen von schädigenden Stoffen insbesondere von Ölen, Säuren, Laugen und Düngemitteln sowie von Streusalzen mit Ausnahme der Ausbringung durch den Straßenwintendienst,
 5. Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 6. Unsachgemäße Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 7. Schädigungen durch Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes.

Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt die Bodenoberfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich andert-halb Meter, bei Säulenform zuzüglich des vierfachen Kronendurchmessers nach allen Seiten.

- (3) Als Schädigung des Stamm- und Kronenbereiches von Bäumen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch:
 1. die erhebliche Beschädigung des Stammes, der Rinde oder der Äste bei der Pflege der Straßenbankette oder anderen Pflege- und Baumaßnahmen,
 2. das Anlegen von offenen Feuern auf der Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich fünf Metern,
 3. das Einschlagen von Nägeln oder anderen Fremdkörpern und Befestigungen von Werbeanlagen und Hinweistafeln,
 4. die Beschädigung der Rinde durch mechanische Einwirkungen.
- (4) Eine verbotene Handlung liegt auch vor, wenn bei Baumaßnahmen gegen Bestimmungen anerkannter und allgemein geltender Richtlinien, wie der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der RAS LP 4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ in der jeweiligen geltenden Fassung, verstoßen wird.
- (5) Die Verbote des Absatzes 1 beziehen sich nicht auf:
 1. übliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Sie sind dem Bürgermeister der Gemeinde Blankensee im Nachhinein unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser kann nachträgliche Auflagen festlegen.

§ 4 – Pflege-, Erhaltung- und Schutzmaßnahmen

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes hat grundsätzlich das Recht und die Pflicht, die vorhandenen geschützten Bäume in gepflegtem Zustand zu erhalten und rechtzeitig notwendige fachgerechte Pflege- und Schutzmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dabei ist auf wild lebende Tiere Rücksicht zu nehmen (Vogelbruten, Fledermausquartiere, Insektenvorkommen wie z. B. Hornissen, Großer Eichenbock). Beim Vorkommen besonders geschützter oder streng geschützter Tierarten sind die Pflegearbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die speziellen Regelungen des Artenschutzrechtes sind zu beachten.
- (2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Insbesondere können solche Maßnahmen angeordnet werden, wenn die Schutzobjekte durch Baumaßnahmen oder ähnliches gefährdet sind.
- (3) Folgende Maßnahme bedürfen ungeachtet des § 5 nur einer Anzeige an den Bürgermeister der Gemeinde Blankensee, wenn die über übliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen:

1. die Freihaltung von Gehölzen an bestehenden Starkstromleitungen, wenn sie für deren sicheren Betrieb notwendig ist,
2. die Freihaltung von Gehölzen an bestehenden Fernmeldelinien, wenn sie zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich ist,
3. die Sicherung des schadlosen Wasserabflusses in Gewässern sowie die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Zustandes wasserwirtschaftlicher Anlagen.

Die Anzeige muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben, insbesondere zu Ort, Umfang und Zeitpunkt der Maßnahme enthalten.

Der Bürgermeister kann Auflagen erteilen, wenn der Schutzzweck der Satzung beeinträchtigt wird.

§ 5 – Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand nicht zu beheben sind,
 4. geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
 5. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume für die gemeinhin dort praktizierten Tätigkeiten während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
 6. die Beseitigung geschützter Gehölze aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 7. zur Pflege und Entwicklung von wertvollen Gehölzen unter Berücksichtigung der ökologischen Wirkungen eine Auflichtung des Bestandes erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten nach § 3 können auf Antrag in Einzelfällen Befreiungen erteilt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzgesetzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohles die Befreiung erfordern.

§ 6 – Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Gemeinde Blankensee bzw. bei der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze zu beantragen. Dabei ist auch der verbleibende Gehölzbestand in einem Radius von 25 m einzureichen. Der Antrag soll alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben, auch zum Standort der Gehölze, enthalten. Insbesondere sind Angaben zu Art und Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden) des geschützten Baumes erforderlich.
- (2) Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit entsprechendem Nachweis sowie Dritte, soweit sie die Durchsetzung eigener Rechte geltend machen können.
- (3) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Blankensee. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

§ 7 – Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzung

- (1) Die Ausnahme oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahme oder Befreiung soll dem Antragsteller insbesondere auferlegt werden, Gehölze bestimmter Art und Größe grundsätzlich objektbezogen, das heißt auf dem Grundstück, worauf sich die beantragte Ausnahme bzw. Befreiung bezieht, als Ausgleich und Ersatz für entfernte Schutzobjekte zu pflanzen und zu erhalten. Sollte das vom Antragsteller nicht gewollt bzw. aus Platzmangel nicht möglich sein, sind dem Antragsteller vom Bürgermeister andere Standorte und vorrangig öffentliche Grundstücke zuzuweisen.
- (3) Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang, dem Vitalitätszustand und der landschaftsökologischen und -gestalterischen Funktion des geschützten Baumes.
Hierbei sind folgende Richtwerte zu beachten:
Bei 30 bis 100 Zentimetern Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind bis zu 2 Ersatzbäume, bei über 100 bis 150 Zentimetern Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind bis zu 3 Ersatzbäume, bei über 150 bis 200 Zentimetern Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind bis zu 4 Ersatzbäume und bei über 200 Zentimetern Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind bis zu 5 Ersatzbäume mit mindestens 12–14 Zentimetern Stammumfang zu pflanzen.
Der Umfang der Ersatzpflanzung muss angemessen und zumutbar sein.
- (4) Die Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen und standortgerechten Arten auszuführen. Zur Neupflanzung ist ausschließlich Baumschulware zu verwenden. Innerhalb der Ortslagen kann der Bürgermeister die Ersatzpflanzung mit nichtheimischen Laubgehölzen anerkennen. Die Verpflichtung zur Ausgleichs- und Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen

sind. Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen auf fremden Grundstücken setzen die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Pflanzung und Pflege voraus.

Sollte während der zweijährigen Entwicklungspflege an der geleisteten Ersatzpflanzung ein Schaden durch Dritte verursacht werden, ist nicht der zum Ausgleich Verpflichtete, sondern der für den Schaden Verantwortliche zur Schadensregulierung heranzuziehen.

- (5) Der Antragsteller kann die Ausgleichs- und Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages (Ausgleichszahlung) an die Gemeinde Blankensee abwenden, wenn die Ausgleichs- und Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück nicht möglich ist oder in absehbarer Zeit wieder zu einem Ausnahme- oder Befreiungstatbestand führen würde. In diesem Fall setzt der Bürgermeister die Ausgleichszahlung entsprechend der zu fordernden Ausgleichs- und Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller seine Verpflichtung nach § 7 Absatz 2 und 3 nicht erfüllt.

Bei der Bemessung der Ausgleichszahlung werden die Beschaffungskosten der Ersatzpflanzungen und eine Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale in Höhe von 30 % der Nettoerwerbskosten berücksichtigt. Zur Ermittlung des Betrages der Ausgleichszahlung sind durch den Bürgermeister für jedes Kalenderjahr 3 vergleichbare Kostenangebote einzuholen.

Die Höhe der Ausgleichszahlung muss angemessen und zumutbar sein.

- (6) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlungsaufgabe sind zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken durch die Gemeinde Blankensee, für die Gewährung von Zuschüssen an Dritte für eine Neupflanzung oder für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Gemeindegebiet zu verwenden. Pflanzungen und Naturschutzmaßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach der Geldeinnahme ausführen zu lassen.

§ 8 – Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 3 ohne Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt oder diese Handlung durch Dritte vornehmen lässt oder duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 auf eigene Kosten Ausgleich und Ersatz zu leisten und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein durchsetzbarer Schadensersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen des Absatzes 1.
- (3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne des Absatzes 1 nicht verantwortlich oder steht ihm ein Schadensersatzanspruch nicht zu, hat er es zu dulden, wenn der Bürgermeister Maßnahmen zu Folgebeseitigung nach Maßgabe von Absatz 1 ergreift.

§ 9 – Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Blankensee zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Gebiet der Gemeinde Blankensee nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.

§ 10 – Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde Blankensee sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug vorliegt, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 11 – Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 8 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 12 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Ziffer 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 bis 4, Absatz 3 Ziffer 1 bis 4 ohne Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert, ihr Wachstum beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
 2. seinen Verpflichtungen nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht nachkommt,
 3. eine Anzeige nach § 4 Absatz 3 unterlässt oder Freihaltungsmaßnahmen vor Ablauf der Frist nach Eingang der Anzeige durchführt,
 4. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung oder im Rahmen der Anzeigepflicht nach § 4 Absatz 3 nicht erfüllt,
 5. eine Anzeige nach § 3 Absatz 5 Ziffer 2 unterlässt,
 6. seinen Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 70 Absatz 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz.

§ 13 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Blankensee, den 19.04.2021



Müller
Der Bürgermeister



Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Freiwilliger Landtausch „Blankensee“ Landkreis Vorpommern-Greifswald, Aktenzeichen: 5433.2-V-012-296

Ausfertigung

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



I

a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch „Blankensee I“, Gemeinde Blankensee, Landkreis Vorpommern-Greifswald nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis: Vorpommern-Greifswald

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Blankensee	Blankensee	3	38
Blankensee	Blankensee	5	11, 13

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegen-schaftskataster 399.893 m². Die dem Freiwilligen Land-tausch unterliegenden Flurstücke sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarte durch farbige Markierung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staat-lichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstr. 18, 18439 Stralsund) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend der Ver-besserung der Agrar- und Forststruktur, dabei

- der Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen
- der Verbesserung ungünstiger Grundstücksformen
- der Verkürzung der Entfernung vom land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zu den zu bewirt-schaftenden Flächen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Frei-willigen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch er-sichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Land-tauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – bei der Flurberei-nigungsbehörde – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern – (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund; Postanschrift: Postfach 2541, 18412 Stralsund) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereini-gungs-behörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nach-zuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeich-neten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereini-gungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Frist-ablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wieder Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwal-tungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekannt-gabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 19.04.2021

Im Auftrag

gez. Garbers
Abteilungsleiter Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:

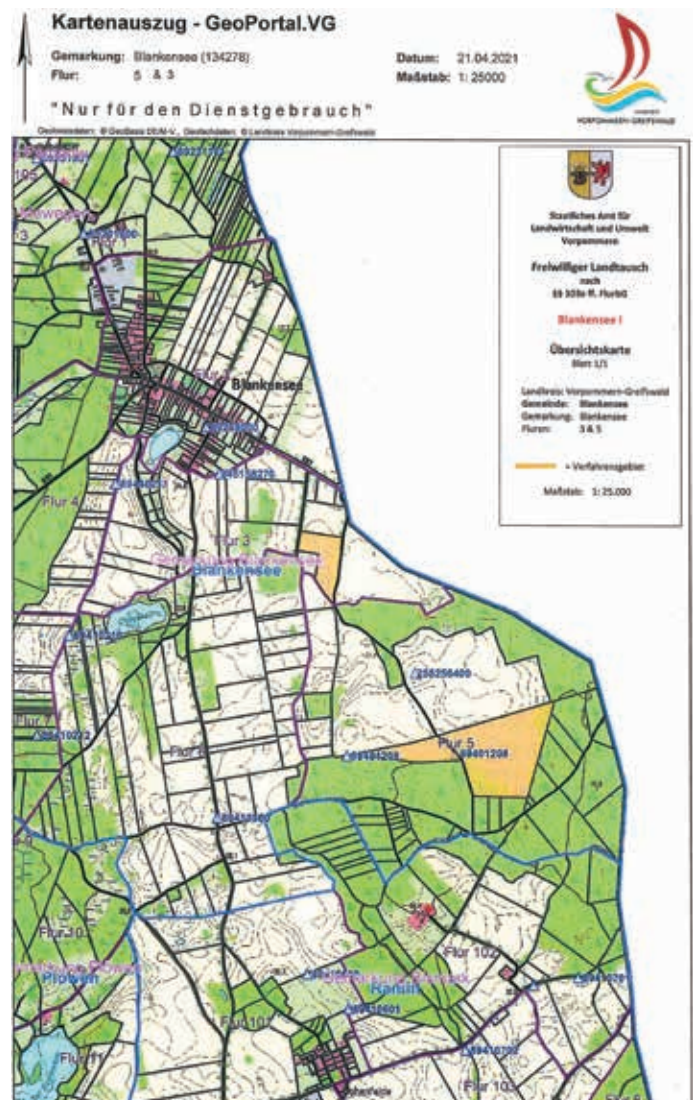
Stralsund, den 27.04.2021

Im Auftrag

Klatt



W. Klatt



Anlage zum Anordnungsbeschluss „Blankensee I“

Öffentliche Bekanntmachungen – Gemeinde Boock

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 für die Gemeinde Boock

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Boock zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen zum 31.12.2016 beträgt 1.831.108,81 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2016 99,17 %
(unter Berücksichtigung der Sonderposten)

Das Jahresergebnis 2016 beträgt -2.038,29 €
Die Finanzrechnung weist für 2016 einen
Finanzmittelüberschuss aus von 32.182,76 €
Die Investitionsauszahlungen betragen
in 2016 7.771,11 €
Die Investitionskredite betragen
zum Bilanzstichtag 0,00 €

Die Gemeinde verfügt zum Bilanzstichtag
über liquide Mittel von 69.125,04 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt nicht ausgegangen werden.
Ein Haushaltssicherungskonzept wurde fortgeschrieben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Boock zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 02.10.2020 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Boock erfolgte am 13.04.2021.

Beschluss Nr. BV/07-2021-600

Die Gemeindevertretung Boock beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Boock zum 31. Dezember 2016 in der Fassung vom 02.10.2020 festzustellen.

Beschluss Nr. BV/07-2021-601

Die Gemeindevertretung Boock beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Boock wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Boock, den 19.04.2021

Mißling
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Boock für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.02.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 wird

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von	901.200 €	850.500 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	982.700 €	941.200 €

ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-31.700 €	-40.900 €
2. im Finanzhaushalt auf a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	860.600 €	808.100 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹⁾ von	984.300 €	861.000 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-123.700 €	-52.900 €

1) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	719.500 €	257.900 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	928.600 €	390.000 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-209.100 €	-132.100 €

festgesetzt.

§ 2 – Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

	2021	2022
wird festgesetzt auf	310.000 €	125.000 €

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen

	2021	2022
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0 €	0 €

§ 4 – Kassenkredite

	2021	2022
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	86.000 €	80.000 €

§ 5 – Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	339 v. H.	339 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.	400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	360 v. H.	360 v. H.

§ 6 – Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2021 und 2022 4,1 Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Nachrichtliche Angaben:

	2021	2022
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-260.790 €	-301.690 €
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-113.138 €	-166.038 €
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	850.385 €	809.485 €

Boock, den 06.05.2021

Mißling
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 04.05.2021 wie folgt erteilt worden:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 310.000 € für das Haushaltsjahr 2021 wird gem. § 52 KV M-V in voller Höhe unter folgenden Bedingungen genehmigt:

Es dürfen lediglich die Investitionen durchgeführt werden, für welche die Voraussetzungen nach § 17a Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V gegenüber der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachgewiesen wurden.

Die Investition „Planung/Neubau Feuerwehrrätehaus“ darf nur mit der Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung wird in Aussicht gestellt, wenn die Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald das Vorhaben als notwendig einschätzt.

Die auf der Grundlage der angezeigten Haushaltsdaten unzulässige Anwendung des § 12 Nr. 4 GemHVO-Doppik M-V darf nicht über den für einen Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt im Finanzplanungszeitraum notwendigen Betrag zur Anwendung kommen. Die Gemeinde muss die geplante Investitionstätigkeit soweit reduzieren, dass eine entsprechende investive Finanzierung der durchzuführenden Vorhaben sichergestellt ist. Dabei darf es außer bei einer überjährigen Vorfinanzierung von investiven Einzahlungen nicht zu einem negativen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit kommen.

Die mögliche Zweckbindung von investiven Zuweisungen muss beachtet werden.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 125.000 € für das Haushaltsjahr 2022 wird gem. § 52 KV M-V in voller Höhe unter folgenden Bedingungen genehmigt:

Es dürfen lediglich die Investitionen durchgeführt werden, für welche die Voraussetzungen nach § 17a Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V gegenüber der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachgewiesen wurden.

Die Investition „Planung/Neubau Feuerwehrrätehaus“ darf nur mit der Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung wird in Aussicht gestellt, wenn die Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald das Vorhaben als notwendig einschätzt.

Die Gemeinde muss die geplante Investitionstätigkeit soweit reduzieren, dass eine entsprechende investive Finanzierung sichergestellt ist. Dabei darf es außer bei einer überjährigen Vorfinanzierung von investiven Einzahlungen nicht zu einem negativen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit kommen.

Die mögliche Zweckbindung von investiven Zuweisungen muss beachtet werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 28.05.2021 bis 11.06.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 öffentlich aus.

Boock, den 06.05.2021

Mißling
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung – Gemeinde Krackow

Zweitwohnungssteuersatzung

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Krackow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Krackow vom 11.03.2021 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald in 17489 Greifswald, als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Steuergegenstand

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Krackow unterliegt der Zweitwohnungssteuer. Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegt das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 2 – Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Einwohnerin oder ein Einwohner als Nebenwohnung neben ihrer oder seiner Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Bedarf der Familienmitglieder in der Gemeinde Krackow inne hat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft ihrer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihre Inhaberin und/oder ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehört. Wohnwagen sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (3) Nutzen mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

§ 3 – Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Inhaberin oder der Inhaber der Wohnung, deren oder dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken. Als Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungs-

befugnis über die Wohnung als Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person zu steht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaberinnen oder Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.
- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Feriengäste als Mieterinnen und/oder Mieter von Ferienhäuser, Wohnungen oder Zimmern. Soweit die Nutzung unter einem Monat liegt.

§ 4 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

§ 5 – Steuerbemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem aufgrund des Nutzungsvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Entgelt ohne Betriebs- oder sonstige Nebenkosten, bei Mietverträgen nach der Nettokaltmiete.
- (2) Ist die Wohnung eigengenutzt oder unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes überlassen, so ist Bemessungsgrundlage die ortsübliche Nettokaltmiete, die für Wohnungen oder Wohnungsanteile gleicher oder ähnlicher Art, Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Lage regelmäßig gezahlt wird. Als ortsübliche Kaltmiete gilt jene Miethöhe, welche sich für vergleichbare Wohnungen in der Gemeinde Krackow oder am Markt herausgebildet hat.
- (3) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1250), zu ermitteln.

§ 6 – Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % der Bemessungsgrundlage.

§ 7 – Steuererklärung

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde Krackow auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären. Eine Steuererklä-

rungspflicht besteht nicht, soweit keine Abweichungen zu bereits abgegebenen Erklärungen vorliegen.

- (2) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Krackow jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die mit Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Wohnung innehat. Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, haben deren Inhaberin und/oder dessen Inhaber dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).
- (3) Die Angaben der und/oder des Erklärungspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

§ 8 – Besteuerungsverfahren und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid für den jeweiligen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Der Bescheid wird geändert, wenn die Anzeige einer Änderung von Besteuerungsgrundlagen oder die Anzeige des Endes der Steuerpflicht eine niedrige Steuerfestsetzung erforderlich macht.
- (2) Gibt die nach § 7 verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszinszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.
- (3) Die Entrichtung der Zweitwohnungssteuer erfolgt in vier Teilbeträgen, zum 15.02., 15.05, 15.08 und 15.11. im Erhebungsjahr. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlenden Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. der Gemeinde Krackow pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz gemäß § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. der Erklärungspflicht über Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.
 Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 120.000 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Krackow, den 12.03.2021


Sauder
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung – Gemeinde Löcknitz

Zweitwohnungssteuersatzung

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Löcknitz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Löcknitz vom 23.02.2021 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald in 17489 Greifswald, als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Steuergegenstand

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Löcknitz unterliegt der Zweitwohnungssteuer. Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegt das Innehaben einer

aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 2 – Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Einwohnerin oder ein Einwohner als Nebenwohnung neben ihrer oder seiner Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Bedarf der Familienmitglieder in der Gemeinde Löcknitz inne hat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft ihrer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihre Inhaberin und/oder ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie

eine Toilette gehört. Wohnwagen sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

- (3) Nutzen mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

§ 3 – Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Inhaberin oder der Inhaber der Wohnung, deren oder dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken. Als Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person zu steht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaberinnen oder Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.
- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Feriengäste als Mieterinnen und/oder Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern. Soweit die Nutzung unter einem Monat liegt.

§ 4 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

§ 5 – Steuerbemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem aufgrund des Nutzungsvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Entgelt ohne Betriebs- oder sonstige Nebenkosten, bei Mietverträgen nach der Nettokaltmiete.
- (2) Ist die Wohnung eigengenutzt oder unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes überlassen, so ist Bemessungsgrundlage die ortsübliche Nettokaltmiete, die für Wohnungen oder Wohnungsanteile gleicher oder ähnlicher Art, Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Lage regelmäßig gezahlt wird. Als ortsübliche Kaltmiete gilt jene Miethöhe, welche sich für vergleichbare Wohnungen in der Gemeinde Löcknitz oder am Markt herausgebildet hat.

- (3) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1250), zu ermitteln.

§ 6 – Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % der Bemessungsgrundlage.

§ 7 – Steuererklärung

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde Löcknitz auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären. Eine Steuererklärungspflicht besteht nicht, soweit keine Abweichungen zu bereits abgegebenen Erklärungen vorliegen.
- (2) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Löcknitz jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die mit Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Wohnung innehat. Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, haben deren Inhaberin und/oder dessen Inhaber dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).
- (3) Die Angaben der und/oder des Erklärungspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

§ 8 – Besteuerungsverfahren und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid für den jeweiligen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Der Bescheid wird geändert, wenn die Anzeige einer Änderung von Besteuerungsgrundlagen oder die Anzeige des Endes der Steuerpflicht eine niedrige Steuerfestsetzung erforderlich macht.
- (2) Gibt die nach § 7 verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszinszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.
- (3) Die Entrichtung der Zweitwohnungssteuer erfolgt in vier Teilbeträgen, zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. im Erhebungsjahr. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlenden Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. der Gemeinde Löcknitz pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz gemäß § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. der Erklärungspflicht über Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.
- Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 120.000 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

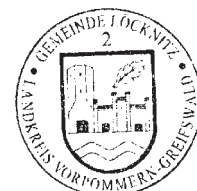
§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft.

Löcknitz, den 24.02.2021



Ebert
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung – Gemeinde Pampow

Bauflächen in Pampow

Die Gemeinde Blankensee hat im Ortsteil Pampow einen Bebauungsplan für 6 Wohngrundstücke aufstellen lassen.

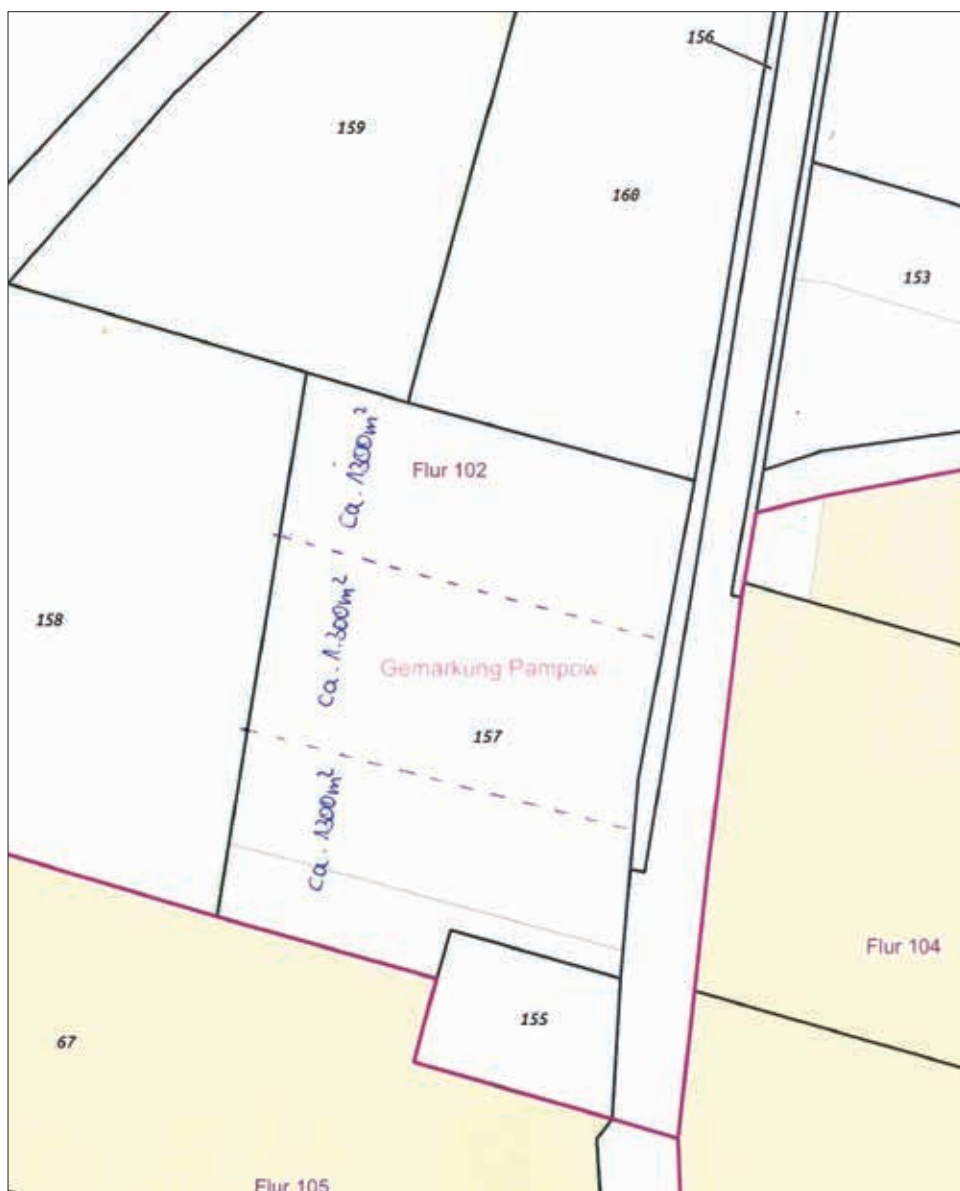
3 der entstandenen Baugrundstücke stehen ab sofort zur Veräußerung (Gemarkung Pampow, Flur 102, Flurstück 157).

Die Grundstücke haben eine Größe von jeweils ca. 1.300 m² (siehe Flurkarte). Die tatsächliche Größe wird durch eine amtliche Vermessung festgestellt. In der anliegenden Straße sind alle Medien (auch Gasleitungen) vorhanden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes können im Bauleitplanserver MV oder im Amt Löcknitz-Penkun eingesehen werden.

Der Kaufpreis beträgt 23,00 €/m² zuzüglich Vermessungskosten. Der Käufer trägt auch alle weiteren mit dem Kaufvertrag verbundenen Kosten (Notargebühren, Verwaltungsgebühren beim Grundbuch- und Katasteramt usw).

Rückfragen sowie Kaufanträge bitte bis zum 30.06.2021 an das
Amt Löcknitz-Penkun
Liegenschaften
z. Hd. Frau Henning
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

Für Fragen stehen Frau Henning und Frau Wagner gern unter Tel. 039754/50120 sowie -50138 zur Verfügung.



Öffentliche Bekanntmachungen – Gemeinde Plöwen

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 für die Gemeinde Plöwen

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Plöwen zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen zum 31.12.2016 beträgt	2.983.504,18€
Das Jahresergebnis 2016 beträgt	-41.354,36€
Die Finanzrechnung weist für 2016 einen Finanzmittelüberschuss aus von	26.536,69€
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2016	203,40€
Die Gemeinde verfügt zum Bilanzstichtag über keine liquiden Mittel.	

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt nicht ausgegangen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Plöwen zum 31. Dezember 2016 zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Plöwen erfolgte am 08.04.2021.

Beschluss Nr. 298

1. Die Gemeindevertretung Plöwen beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Plöwen zum 31. Dezember 2016 festzustellen.

2. Die Gemeindevertretung Plöwen ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO Doppik den ausgewiesenen und festgestellten Jahresfehlbetrag in Höhe von -41.354,36€ in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. 299

Die Gemeindevertretung Plöwen beschließt, der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Plöwen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmeri, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Plöwen, den 19.04.2021



H. Hobom
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 für die Gemeinde Plöwen

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Plöwen zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt zum 31. Dezember 2017	1.906.426,15€
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2017	96,46 %
(unter Berücksichtigung der Sonderposten)	

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der in Anspruch genommene Kassenkredit beträgt zum 31.12.2017	24.510,63€
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2017 beträgt	101.000,00€
Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr 2017 beachtet.	

Das Jahresergebnis 2017 beträgt	0,00€
Die Finanzrechnung 2017 weist einen Saldo aus von	55.740,02€
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2017	2.869,99€
Die Investitionskredite haben durch planmäßige Tilgung abgenommen und betragen zum Bilanzstichtag	28.922,04€
Die Gemeinde verfügt zum Bilanzstichtag über keine liquiden Mittel.	

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt nicht ausgegangen werden.

Ein Haushaltssicherungskonzeptes wurde fortgeschrieben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Plöwen zum 31. Dezember 2017 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Plöwen erfolgte am 08.04.2021.

Beschluss Nr. 09-2021-307

Die Gemeindevertretung Plöwen beschließt gemäß §60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Plöwen zum 31. Dezember 2017 i. d. F. vom 17.11.2020 festzustellen.

Beschluss Nr. 09-2021-308

Die Gemeindevertretung Plöwen beschließt gemäß §60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Plöwen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss

liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmererei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Plöwen, den 19.04.2021



H. Hobom
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung – Gemeinde Ramin

Zweitwohnungssteuersatzung

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ramin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Ramin vom 16.03.2021 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald in 17489 Greifswald, als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Steuergegenstand

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Ramin unterliegt der Zweitwohnungssteuer. Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegt das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 2 – Begriff der Zweitwohnung

(1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Einwohnerin oder ein Einwohner als Nebenwohnung neben ihrer oder seiner Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Bedarf der Familienmitglieder in der Gemeinde Ramin inne hat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft ihrer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihre Inhaberin und/oder ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehört. Wohnwagen sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (3) Nutzen mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

§ 3 – Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Inhaberin oder der Inhaber der Wohnung, deren oder dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken. Als Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter oder als sonstige dauerntzungsberechtigte Person zu steht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaberinnen oder Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.

- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Feriengäste als Mieterinnen und/oder Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern. Soweit die Nutzung unter einem Monat liegt.

§ 4 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

§ 5 – Steuerbemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem aufgrund des Nutzungsvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Entgelt ohne Betriebs- oder sonstige Nebenkosten, bei Mietverträgen nach der Nettokaltmiete.
- (2) Ist die Wohnung eigengenutzt oder unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes überlassen, so ist Bemessungsgrundlage die ortsübliche Nettokaltmiete, die für Wohnungen oder Wohnungsanteile gleicher oder ähnlicher Art, Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Lage regelmäßig gezahlt wird. Als ortsübliche Kaltmiete gilt jene Miethöhe, welche sich für vergleichbare Wohnungen in der Gemeinde Ramin oder am Markt herausgebildet hat.
- (3) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1250), zu ermitteln.

§ 6 – Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % der Bemessungsgrundlage.

§ 7 – Steuererklärung

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde Ramin auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären. Eine Steuererklärungspflicht besteht nicht, soweit keine Abweichungen zu bereits abgegebenen Erklärungen vorliegen.
- (2) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Ramin jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die mit Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Wohnung innehat. Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, haben deren Inhaberin und/oder dessen Inhaber dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).
- (3) Die Angaben der und/oder des Erklärungspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch

Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

§ 8 – Besteuerungsverfahren und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid für den jeweiligen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Der Bescheid wird geändert, wenn die Anzeige einer Änderung von Besteuerungsgrundlagen oder die Anzeige des Endes der Steuerpflicht eine niedrige Steuerfestsetzung erforderlich macht.
- (2) Gibt die nach § 7 verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszinszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.
- (3) Die Entrichtung der Zweitwohnungssteuer erfolgt in vier Teilbeträgen, zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. im Erhebungsjahr. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlenden Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. der Gemeinde Ramin pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz gemäß § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. der Erklärungspflicht über Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.
- Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 120.000 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Ramin, den 17.03.2021

Retzlaff
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachungen – Gemeinde Rossow

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 für die Gemeinde Rossow

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Rossow zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	1.616.505,20€
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2016 beträgt	58.000,00€
Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr 2016 beachtet.	
Das Jahresergebnis 2016 beträgt	-82.335,66€
Die Finanzrechnung weist für 2016 einen Saldo aus von	-6.142,10€
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2016	12.629,43€

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt nicht gegeben. Das Haushaltssicherungskonzept wurde fortgeschrieben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Rossow zum 31. Dezember 2016 zu empfehlen sowie dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen. Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 04.02.2021.

Beschluss Nr.: BV/13-2020-289

- Die Gemeindevertretung Rossow beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemein-

de Rossow zum 31. Dezember 2016 in der Fassung vom 10.08.2020 festzustellen.

- Die Gemeindevertretung Rossow ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik den ausgewiesenen und festgestellten Jahresfehlbetrag in Höhe von -82.335,66€ in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr.: BV/13-2020-290

Die Gemeindevertretung Rossow beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Rossow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmererei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rossow, den 23.04.2021

Gebner

E. Gebner
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Rossow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.02.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	558.200€
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	681.400€
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-85.200€

- im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	527.900€
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹⁾ von	612.000€
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-84.100€
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	76.600€
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	117.000€
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-40.400€

 festgesetzt.

1) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 – Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4 – Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 200.000 €.

§ 5 – Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 398 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 358 v. H.

§ 6 – Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,63 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -634.838 €

2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -339.027 €
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 562.789 €

Rossow, den 03.05.2021

Gebner

Gebner
Bürgermeister



Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 30.04.2021 wie folgt erteilt worden: Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite i. H. v. 200.000 € wird gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V vollständig genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 28.05.2021 bis 11.06.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 öffentlich aus.

Rossow, den 03.05.2021

Gebner

Gebner
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rossow am 26. September 2021

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68), fordere ich hiermit die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rossow auf.

Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl, d. h. bis

spätestens zum 13. Juli 2021, 18.00 Uhr,

schriftlich einzureichen beim

**Amt Löcknitz-Penkun
Der Wahlleiter
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können.

Wahlgebiet

Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Rossow mit Ortsteil. Jeder zur Direktwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters eingereichte Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet der Gemeinde Rossow.

Wählbarkeitsvoraussetzungen

Für die Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin/zum ehrenamtlichen Bürgermeistersind diepersönlichenVoraussetzungengemäß§66LKWGM-Vzubeachten.

Wählbar sind alle Deutschen nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Unionsbürger:

- die nach § 4 LKWG M-V in der Gemeinde wahlberechtigt sind

- die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach § 6 Abs. 1 LKWG M-V seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Hauptwohnung haben
- nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind
- die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin in oder zum Ehrenbeamten erfüllen (§5 LBG M-V i. V. m. § 5 und 7 BeamtStG)

Alle Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben. Die Bewerber haben die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Auf die Einhaltung der Vorschriften zum Inhalt und zur Form der Wahlvorschläge sowie die Regelungen zu den persönlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber (§§ 15, 16, 19 [4], 62 und 66 LKWG M-V) wird hingewiesen.

1. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Es können auch mehrere Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
2. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten.
3. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz den Namen.
5. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
6. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
7. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Handelt es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag, dann müssen die Bewerberin oder Bewerber Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.
8. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person (Einzelbewerbung) muss von ihr selbstpersönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
9. In jedem Wahlvorschlags sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauens-

personselbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

10. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindegewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
11. Die mit den Wahlunterlagen einzureichende Bescheinigung der Wählbarkeit darf am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.
12. Wahlvorschläge sind für Parteien und Wählergruppen auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 der Anlage 5 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) und für Einzelbewerber auf dem Formblatt 5.2 der Anlage 5 zur LKWO M-V einzureichen.

Die Formblätter enthalten:

- Erklärung zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren und zu Disziplinarmaßnahmen,
- Erklärung, sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen,
- Erklärung zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik
- Erklärung zu einer möglichen Unvereinbarkeit von Amt und Mandat
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen:
 - die Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers
 - die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Wählbarkeitsbescheinigung
aus dem Formblatt 5.2 Seite 7 oder Formblatt 5.1.3 Seite 7 der Anlage 5 (Antrag bei der zuständigen Meldebehörde)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
Antrag auf Ausstellung und Übersendung an die Wahlbehörde bitte rechtzeitig bei der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder für die Hauptwohnung zuständig ist, stellen (Empfehlung: spätestens zwei Wochen vor dem 75. Tag vor der Wahl)

Die Bescheinigungen dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§24 Abs. 1 LKWO M-V).

Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03.09.2021 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie am Wahltag seit dem 20.08.2021 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Formblätter (Wahlvorschläge)

Alle Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Wahlbehörde des Amtes Löcknitz-Penkun, Wahlbüro, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung ausgegeben oder versandt (Zimmer 26, Frau Wagner, 039754/50138).

Löcknitz, den 10. Mai 2021

D. Futh
Wahlleiter



Öffentliche Bekanntmachungen – Gemeinde Rothenklempenow

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 für die Gemeinde Rothenklempenow

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Rothenklempenow zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	9.523.370,55 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2016	36,70 %
(ohne Berücksichtigung der Sonderposten)	
Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.	

Das Jahresergebnis 2016 beträgt	-147.878,07 €
Die Finanzrechnung 2016 weist einen Saldo aus von	-80.547,99 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2016	14.050,86 €
Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag	110.665,18 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt nicht ausgegangen werden.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Rothenklempenow zum 31. Dezember 2016 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rothenklempenow erfolgte am 27.04.2021.

Beschluss Nr. 580

1. Die Gemeindevertretung Rothenklempenow beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahres-

abschluss der Gemeinde Rothenklempenow zum 31. Dezember 2016 festzustellen.

2. Die Gemeindevertretung Rothenklempenow ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik den ausgewiesenen und festgestellten Jahresfehlbetrag in Höhe von -147.878,07 € in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

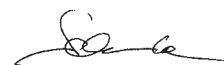
Beschluss Nr. 581

Die Gemeindevertretung Rothenklempenow beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Rothenklempenow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rothenklempenow, den 07.05.2021



Schulze
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 für die Gemeinde Rothenklempenow

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Rothenklempenow zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	9.792.895,23 €
Die Eigenkapitalquote beträgt	
zum 31. Dezember 2017	32,79 %
(ohne Berücksichtigung der Sonderposten)	
Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.	

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2017 beträgt	205.000,00 €
Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr 2017 beachtet.	

Das Jahresergebnis 2017 beträgt	-217.719,83 €
Die Finanzrechnung 2017 weist einen Saldo aus von	-426.907,06 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2017	310.911,87 €
Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag	0,00 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt nicht ausgegangen werden.
Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Rothenklempenow zum 31. Dezember 2017 zu empfehlen.
Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rothenklempenow erfolgte am 27.04.2021.

Beschluss Nr. 584

1. Die Gemeindevertretung Rothenklempenow beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Rothenklempenow zum 31. Dezember 2017 festzustellen.

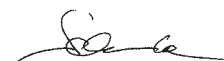
Beschluss Nr. 585

Die Gemeindevertretung Rothenklempenow beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Rothenklempenow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rothenklempenow, den 07.05.2021



Schulze
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 des Städtebaulichen Sondervermögens „Dorfgebiet“ für die Gemeinde Rothenklempenow

Sachverhalt

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Dorfgebiet“ der Gemeinde Rothenklempenow zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft.
Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt zum 31.12.2016	68.248,83 €
Das Jahresergebnis 2016 ist ausgeglichen.	
Die Finanzrechnung 2016 weist einen Saldo aus von:	- 16.180,70 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2016	0,00 €
Die liquiden Mittel auf Bankkonten betragen	68.248,83 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO ist insgesamt nicht gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Dorfgebiet“ der Gemeinde Rothenklempenow zum 31. Dezember 2016 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rothenklempenow erfolgte am 27.04.2021.

Beschlussvorschlag Nr. 578

Die Gemeindevertretung Rothenklempenow beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Dorfgebiet“ der Gemeinde Rothenklempenow zum 31. Dezember 2016 festzustellen.

Beschlussvorschlag Nr. 579

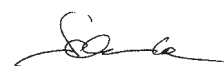
Die Gemeindevertretung Rothenklempenow beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Dorfgebiet“ 2016 der Gemeinde Rothenklempenow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chaus-

seestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rothenklempenow, den 07.05.2021



Schulze
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 des Städtebaulichen Sondervermögens „Dorfgebiet“ für die Gemeinde Rothenklempenow

Sachverhalt

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Dorfgebiet“ der Gemeinde Rothenklempenow zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt zum 31.12.2017	0,00 €
Das Jahresergebnis 2017 ist ausgeglichen.	
Die Finanzrechnung 2017 weist einen Saldo aus von:	- 68.248,83 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2017	0,00 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO ist insgesamt nicht gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Dorfgebiet“ der Gemeinde Rothenklempenow zum 31. Dezember 2017 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rothenklempenow erfolgte am 27.04.2021.

Beschlussvorschlag Nr. 582

Die Gemeindevertretung Rothenklempenow beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rech-

nungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Dorfgebiet“ der Gemeinde Rothenklempenow zum 31. Dezember 2017 festzustellen.

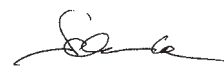
Beschlussvorschlag Nr. 583

Die Gemeindevertretung Rothenklempenow beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Dorfgebiet“ 2017 der Gemeinde Rothenklempenow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rothenklempenow, den 07.05.2021



Schulze
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rothenklempenow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Rothenklempenow vom 27.04.2021 die Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 – Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| - für den 1. Hund | 22,00 Euro |
| - für den 2. Hund | 32,00 Euro |
| - für den 3. und jeden weiteren Hund | 50,00 Euro |

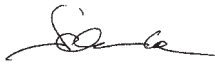
- (2) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Abs. 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

Artikel 2

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Rothenklempenow, 27.04.2021


Schulze
Bürgermeister



Abfuhrtermine – Juni 2021

Blaue Tonne

- 04.06. Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzenow
09.06. Boock, Dorotheenwalde, Lünsche Berge, Rothenklempenow, Theerofen
08.06. Blankensee, Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Plöwen, Remelkoppel
23.06. Battinsthal, Blockshof, Büsow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Retzin, Sommersdorf, Wollin
09.06. Grambow, Hohenholz, Kyritz, Ladenthin, Lebehn, Nadrensee, Neu-Grambow, Pomellen, Schwennenz
18.06. Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Hinterfelde, Hohenfelde, Krackow, Linken, Ramin, Schmagerow, Schuckmannshöhe, Sonnenberg, Storkow, Streithof, Wilhelmshof
07.06. Gorkow, Löcknitz
11.06. Glashütte

Gelber Sack

- 09./30.06. Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin
10.06. Battinsthal, Blockshof, Büsow, Glasow, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Streithof, Storkow
11.06. Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof
16.06. Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Glashütte, Grünhof, Lünsche Berge, Mewegen, Pampow, Rothenklempenow, Theerofen
17.06. Gorkow, Löcknitz
04./25.06. Bergholz, Rossow, Wetzenow

Öffentliche Bekanntmachungen – Ende-

Neueröffnung Hausarztpraxis Anne Becker in Penkun

Wir sind da! Seit dem 03.05.2021 behandeln wir in der Hausarztpraxis Anne Becker **Kinder, Erwachsene und Senioren** in den Räumen des ehemaligen Amtsgebäudes in Penkun, Stettiner Tor 2. Unsere Praxis ist ebenerdig und verfügt über einen großen Parkplatz.

Wir haben täglich von 8-12 Uhr geöffnet, sowie Montag von 14-18 Uhr und Donnerstag von 15-18 Uhr. In akuten Fällen kann man jederzeit vorstellig werden, eine Anmeldung vorab wäre wünschenswert, insbesondere bei Corona typischen Beschwerden. Für alle anderen Anliegen vergeben wir Termine. Auch **Hausbesuche** bieten wir an. Unter **039751 249011** sind wir zu den Sprechzeiten erreichbar.

Wir freuen uns Ihnen helfen zu können.
Ihr Team der Hausarztpraxis Anne Becker



Öffnungszeiten

- Mo 08-12 und 14-18
Di 08-12
Mi 08-12
Do 08-12 und 15-18
Fr 08-12

Selbstbestimmtes Leben in der Senioren-WG



Auf der Terrasse



Gemeinsames Kochen

Der DRK-Kreisverband Uecker-Randow konnte im Dezember des vergangenen Jahres den ersten Bauabschnitt seines Projektes „Alte Poliklinik“ in Pasewalk mit 24 Wohnungen eröffnen. Auf zwei Etagen haben so Bewohner, die Hilfe und Pflege benötigen, aber trotzdem ihre Selbstständigkeit nicht aufgeben möchten, die Chance, im fortgeschrittenen Alter selbstbestimmt zu leben. In hellen und großzügig ge-

schnittenen Zimmern, die mit den eigenen Möbeln ausgestattet werden, können sie sich wohlfühlen. Ein kleiner Flur und eine eigene barrierefreie Nasszelle gehören ebenfalls zu jeder Wohneinheit. „Der Tagesablauf kann individuell gestaltet werden. Die Bewohner nehmen Einfluss auf den Essenplan und wirken dabei auch mit. Täglich wird in der modernen Küche, dem zentralen Anlaufpunkt beider Etagen, frisch gekocht oder gebacken. Die Lieblingsrezepte geraten so nicht in Vergessenheit und alle haben großen Spaß beim Zubereiten der Mahlzeiten“, erklärt die Leiterin der Wohngemeinschaften Silke Weinkauff. Das Leben in der Gemeinschaft bietet die Möglichkeit, gemeinsam Sport zu treiben, sein Gedächtnis bei Gesellschaftsspielen zu trainieren oder die angelegten Hochbeete

und den Innenhof für das Pflanzen von Kräutern oder Blumen zu nutzen. Wer allein sein möchte, kann von seinem Zimmer mit den bodenhohen Fenstern den schönen Ausblick genießen oder die Zeit auf dem Balkon und der Terrasse verbringen. Durch die unmittelbare Nähe zur Sozialstation und zum Rettungsdienst des DRK sind für den Fall, dass es einem Bewohner einmal gesundheitlich nicht so gut geht, alle Möglichkeiten der schnellen medizinischen Versorgung und Betreuung rund um die Uhr gegeben. „Wir beraten die Senioren und ihre Familien gern und unterstützen bei der Antragstellung. Je nach Pflegegrad, auch wenn sich der Gesundheitszustand verschlechtert, sind wir an der Seite der Bewohner und ihrer Angehörigen“, verspricht die Pflegedienstleiterin der Sozialstation Katrin Bellin.

Wer interessiert ist, in eine der neuen Wohnungen einzuziehen, sollte den Kontakt zu Silke Weinkauff suchen und sich individuell beraten lassen. Gern kann die Einrichtung nach vorheriger Terminabsprache besichtigt werden. DOREEN VALLENTIN



Zimmer mit Fenster



Innenhof



Nasszelle im Zimmer



Darauf können Sie sich freuen:

- rollstuhlgerechtes und barrierefreies Wohnen
- ein eigenes Zimmer mit kleinem Flur und eigener Nasszelle
- gemütliche und großräumige Gemeinschaftsräume
- Pflegepersonal rund um die Uhr vor Ort
- Leben in einer kleinen Gemeinschaft (12 Bewohner pro Wohngemeinschaft)



KONTAKT

DRK Sozialstation Pasewalk

Oskar-Picht-Str. 61
17309 Pasewalk

Leiterin der Wohngemeinschaften:
Silke Weinkauff

Telefon: 03973/4384250

Fax: 03973/4384213

E-Mail: sozpsw@drk-uer.de

Webseite: www.drk-uer.de

WIR GRATULIEREN DEN JUBILAREN IM JUNI 2021

95. Geburtstag

Rüdiger, Hilde 08.06.1926 Glasow

90. Geburtstag

Busse, Edeltraut 04.06.1931 Nadrensee

Sy, Jutta 13.06.1931 Löcknitz

Haase, Elli 23.06.1931 Löcknitz

85. Geburtstag

Horodko, Andrzej 24.06.1936 Ramin OT Hohenfelde

Rose, Gerhard 24.06.1936 Boock

Redemund, Ulrich 25.06.1936 Penkun

Ziemendorf, Joachim 26.06.1936 Penkun

Kusch, Ursula 29.06.1936 Löcknitz

80. Geburtstag

Hanke, Doris 10.06.1941 Krackow

Weiser, Heinz 13.06.1941 Boock

80. Geburtstag

Mannkopf, Irene 18.06.1941 Rossow OT Wetzzenow

Larm, Horst 21.06.1941 Nadrensee

75. Geburtstag

Flath, Brigitte 10.06.1946 Löcknitz

Baranowski, Edward 30.06.1946 Krackow OT Battinsthal

70. Geburtstag

Rother, Gabriele 01.06.1951 Penkun

Harting, Christiane 14.06.1951 Löcknitz

Kastner, Siegmund 14.06.1951 Löcknitz

Kotlorz, Lilianna 14.06.1951 Löcknitz

Kastner, Gisela 18.06.1951 Löcknitz

Czuprinski, Marita 26.06.1951 Nadrensee

Scheel, Ingrid 28.06.1951 Blankensee

Walther-Haraldsvik, Christa 28.06.1951 Löcknitz

Huber, Johannes-Georg 29.06.1951 Boock

Aufgrund § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes möchten wir darauf hinweisen, dass die Bürger, die mit der Veröffentlichung ihres Geburtstages nicht einverstanden sind, Widerspruch im Einwohnermeldeamt des Amtes Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz einlegen müssen. Auch weisen wir darauf hin, dass nicht alle Daten der Eheschließungen, auch wenn diese im Amtsbereich geschlossen wurden, beim Meldeamt erfasst sind. Sollten Sie in nächster Zeit ein Ehejubiläum haben (50., 60. und alle weiteren fünf Jahre) und eine Gratulation durch den Bürgermeister wünschen, bitte wir Sie, dies mindestens 12 Wochen im Voraus im Einwohnermeldeamt mit Eheurkunde anzuzeigen. Aus diesem Grunde ist bei jeder Neubearbeitung von Ausweisdokumenten auch die Eheurkunde im Meldeamt vorzulegen.

SPORTNACHRICHTEN

Bewegung und Musik tun der Seele gut

Die seit mehr als einem Jahr vorherrschende Corona-Pandemie hat uns weiterhin fest im Griff.

Genau wie alle anderen Einrichtungen und Vereine warten auch wir als Selbsthilfegruppe Osteoporose auf eine Entspannung der Situation in hoffentlich absehbarer Zeit.

Alle Mitglieder unserer Gruppe vermissen die wöchentlichen Zusammenkünfte sehr. Besonders schmerzlich empfinden wir, dass wir so lange schon nicht mehr gemeinsam unsere Übungen des Funktionstrainings durchführen können. Die von unseren Therapeuten angeleiteten Bewegungsabläufe versuchen wir natürlich auch zu Hause selbstständig durchzuführen. Aber seien wir da mal ganz ehrlich, als Einzelkämpfer hält man eine so lange Zeit kaum durch. So manches Mal siegt eben der „innere Schweinehund“. Kein Wunder, denn in der Gruppe ist auch stets viel Spaß dabei und der Gedankenaustausch mit Gleichgesinnten fehlt nun.

Nachdem auf Grund der Pandemie und einiger anderer Umstände unser Funktionstraining von Mitte März bis Anfang September 2020 ausfallen musste, sahen wir alle hoffnungsvoll auf die letzten Wochen des Jahres. Wir planten einige Veranstaltungen, auch bereits für 2021.

Ende Oktober sollte die offizielle Eröffnung der Bewegungsrouten „Löcknitzer Gesundheitswald“ stattfinden. Auch wir Osteoporose-Frauen wollten natürlich mit zu den ersten Nutzern gehören und an der feierlichen Eröffnung teilnehmen. Doch Corona hatte anderes vor. Aber nichts desto trotz, viele unserer Frauen sind seitdem regelmäßig

allein oder zu zweit auf dieser Strecke unterwegs – zum Wandern, Nordic Walking oder auch zum Radeln. „Doktor Wald“ bewährt sich bei so vielen Leuten. Denn Bewegung ist bekanntlich die beste Medizin.

Wissenschaftliche Zahlen und Fakten belegen: 2,5 Stunden Spaziergehen pro Woche senken bei gesunden Menschen z. B. das Diabetesrisiko um 30 %, das Demenzrisiko um bis zu 88 %. Und das Risiko von Depressionen sinkt den Angaben zufolge durch die Ausschüttung von „Glückshormonen“ ebenfalls erheblich.

An dieser Stelle ein großes Lob an die Initiatoren des Gesundheitswaldes. Die unterschiedlichen Strecken sind hervorragend hergerichtet und ausgeschildert. Es stehen ausreichend rustikale Sitzgelegenheiten und Rastplätze zur Verfügung. Und an jeder der acht Stationen gibt es Hinweistafeln mit Übungsangeboten zum Mitmachen. Hoffen wir, all diese Möglichkeiten recht lange nutzen zu können.

Leider begann das neue Jahr so wie das alte geendet hat. Bis zum heutigen Tage – keine gemeinsamen Übungsstunden. Unsere Pläne – nur auf dem Papier.

Gemeinsame Unternehmungen, welche ja auch Bestandteil sozialer Kompetenz sind, fallen dadurch weg. Unsere zum großen Teil alleinstehenden Teilnehmerinnen sehnen sich nach zwischenmenschlichen Kontakten. Da treten dann oft trübe Stimmungen auf. Dagegen können Gespräche beim Einkaufen oder gelegentliche Telefonate, wie zu Geburtstagen, nur eine kleine Hilfe sein. Was bleibt ist die Hoffnung auf baldige Normalität.

Unseren für Anfang Mai geplanten Tanzworkshop im mia-Begegnungszentrum mussten wir wegen des erneuten

Lockdown absagen. Es hätte so gut gepasst, wurde doch im Jahre 1982 der 29. April vom internationalen Komitee des Tanzes zum Welttanztag initiiert, zu Ehren des Schöpfers des modernen Balletts, des französischen Tänzers Jean-Georges Noverre.

Tanz ist Bewegung, Bewegung für den ganzen Körper. Und Tanzen heißt mit dem Körper denken – so die Erkenntnis der Neurowissenschaftler. Somit spricht der Tanz alle unsere Sinne an.

Auch unsere weiteren Vorhaben wie ein Vortrag zur Sturzprävention, Filmnachmittag oder Ernährungsberatung können noch nicht konkret geplant werden. Ob es im Herbst oder Winter klappt, wenn die meisten Menschen geimpft sind und sich das Leben dann wieder normalisiert?

Wir geben jedenfalls die Hoffnung nicht auf.

An dieser Stelle möchten wir die Gelegenheit nutzen, uns bei den Sponsoren zu bedanken, die unsere SHG im vergangenen Jahr finanziell unterstützt haben. Wir waren sehr erfreut über die Hilfe von der Sparkasse Uecker-Randow, vom Amt Löcknitz-Penkun, vom Pflegedienst Zeiger sowie vom Pflegedienst Sodtke & Struck.

Für die kommende Zeit wünschen wir allen viel Gesundheit, Energie und ausreichend Optimismus, diese unerfreuliche und belastende Situation schnellstmöglich hinter uns zu bringen. Passt gut auf euch auf.

SHG Osteoporose Löcknitz



Gibt es etwas schöneres im Leben als joggen zu gehen?

In der anstrengenden Coronazeit, steht die Turnhalle leider nicht für uns bereit.

Da kam uns schnell die Idee, wir joggen am „Löcknitzer See“.

Ein Gesprächskreis über den Lauf, baute bei den Kindern Spannung und Vorfreude auf.

Warum ist joggen überhaupt gesund?

Beim Philosophieren fanden wir mehr als nur einen Grund!

Wir stärken Ausdauerfähigkeit, Motorik und Koordination, das steigert immer mehr unsere Motivation!

Gemeinsame Jogging-T-Shirts, wären doch wunderbar, die kleinen Künstler gingen schnell an ihr Werk, ganz klar!

An einem Freitagmorgen ging unsere Tour los, zu Anfang erwärmten wir uns und machten uns groß!

Beim Joggen gibt es einen geheimen Tipp, langsam und im eigenen Tempo, das macht uns fit!

Drei Kilometer schafften wir hin und zurück, für den Anfang ganz schön verrückt!

Voller Stolz kamen wir ans Ziel, geschafft haben wir heute viel!

Jetzt ruhen wir uns erst einmal aus, und nächsten Freitag geht's wieder raus!

Maria Küssow



VERANSTALTUNGEN – VEREINE – VERBÄNDE

Termine Gottesdienste

Evangelische Kirche Boock

30.05.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Blankensee Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Rothenklempenow Kirche
02.06.	19.30 Uhr	Bibelabend, Boock Pfarrhaus
06.06.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Mewegen Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Boock Kirche
13.06.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Rothenklempenow Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Blankensee Kirche
20.06.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Boock Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Mewegen Kirche
27.06.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Blankensee Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Rothenklempenow Kirche

Pfarrer Hans-M. Kischkewitz, Tel. 039754/20880

Tea Time mit perspektywa

Das Projekt „perspektywa“ der Regionalen Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) Mecklenburg-Vorpommern e.V. möchte Sie ins virtuelle deutsch-polnische Café auf einen Herbatka oder Kaffee einladen! Es findet am Donnerstag, den 3. Juni 2021 um 17 Uhr online mithilfe des Programms Zoom statt. Bei einem Getränk zusammenkommen und dabei gemütlich über dies und jenes reden – was gerade in Deutschland und Polen oder Sie beschäftigt. Oder Sie haben Fragen oder Anregungen an das perspektywa-Team und wollen uns einfach mal kennenlernen. Eine kleine Auszeit für alle Interessierten gibt es jeden ersten Donnerstag im Monat ab 17 Uhr – in deutscher und polnischer Sprache – bei Bedarf mit Simultanübersetzung. Um eine Anmeldung wird gebeten unter www.raa-mv.de/perspektywa-tea-time, dies ist möglich bis einen Tag vor der Veranstaltung. Die Zugangsdaten werden Ihnen per Mail zugeschickt. Benötigt wird nur ein Telefon, Computer oder Tablet. Die Videokonferenz ist jeweils ab 16.45 Uhr freigeschaltet, um die eigene Technik zu testen.

03.06.2021
17:00 Uhr
godz. 17:00
Online via Zoom

Tea Time mit perspektywa

Tea Time z perspektywą

Zusammenleben und Beteiligung stärken

Mittsommer-Vereinsflohmarkt

21. Juni 2021 von 10.00 bis 21.00 Uhr

An der Baptistenkapelle Blankensee, Dorfstraße 45

Zum Verkauf stehen von Vereinsmitgliedern des Nave Randow e.V. zusammengetragene Haushaltsgegenstände, Werkzeug, Elektrogeräte, Bücher und Co. Alle Erlöse kommen der Arbeit des Vereins zugute. Die Veranstaltung findet im Freien statt. Bei Dauerregen oder Sturm kann sie nicht durchgeführt werden. Besucherinnen und Besucher haben sich an die dann gültigen Coronaschutzmaßnahmen zu halten. Änderungen – insbesondere kurzfristige Absage wegen Veranstaltungssperre – vorbehalten!

Nave Randow e.V.
 (verein@nave-randow.de)



Beratungsstelle für Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Angehörige

Teilhabeberatung unterstützt in schwierigen Zeiten!

Sie sind beeinträchtigt, chronisch krank und auf Grund der aktuellen Situation besorgt?

Wir beraten Sie *kostenlos* zu den Sozialleistungen der Leistungsträger. Zum Beispiel:

- Arbeit, (Aus-)Bildung, Beruf, Erwerbsminderung
- Gesundheit, Rehabilitation, Hilfsmittel, Schwerbehindertenausweis
- Mobilität, Wohnen, soziale Kontakte, Freizeit
- Persönliches Budget, Assistenzleistungen, ...

Wir helfen und unterstützen bei Beantragungen von Leistungen! Wir beraten Sie:

- am Telefon
- per Mail oder Brief
- in der persönlichen Beratung in Torgelow, Pasewalk, Strasburg, Ueckermünde und bei begründetem Bedarf auch aufsuchend unter geltenden Hygienebestimmungen

Keine Rechtsberatung in Widerspruchs- und Klageverfahren!

Wichtig!!! Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Tel.: 03976/2802 500 und 0151/22181146

Mail: eutb-vg@volkssolidaritaet.de



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

„Unter einem Himmel – unter gemeinsamen Dach“ – ein Fotoprojekt für Jugendliche

Seit Dezember 2020 ist unser Jugendclub im Begegnungszentrum mia leider geschlossen. In den letzten Monaten haben wir trotz der Pandemie und allen damit verbundenen Einschränkungen den Plan für die offene Jugendarbeit vorbereitet. Wir haben es mit großer Hoffnung getan, dass im Mai und Juni 2021 die Freizeitaktivitäten in unserem Jugendclub wieder möglich werden und dass wir unsere Jugendlichen wieder zu uns einladen könnten. Es ist bald realisierbar, zwar in kleinen Gruppen, aber bestimmt haben viele Jugendliche darauf gewartet: endlich was gemeinsam machen!

Wir starten bereits Ende Mai mit einem neuen Projekt. „Unter einem Himmel – unter gemeinsamen Dach“ ist das Motto vom Fotoprojekt mit Jugendlichen aus unserer Region. Das Projekt ist ein Verweis auf ein früheres Geschichteprojekt „Zeitreise am See“, das bis Dezember 2020 erfolgreich lief. Bei diesem Projekt entdeckten die Jugendlichen die Geschichte von Löcknitz und Umgebung. Diesmal werden die WorkshopteilnehmerInnen während vier Workshops am 31.05, 07.05, 14.05. und 16.06.2021 ihre Meinungen, Beobachtungen über die Region, in der sie leben, teilen und sich mit ihrer Gegenwart in der Region beschäftigen. Das pädagogische und methodische Konzept für beide Projekte wurde von mir so erarbeitet, dass man es für vielfältige pädagogische Zielsetzungen einsetzen kann. Das Projekt wird mit Unterstützung des Kreisjugendrings im Rahmens des Bundesprogramms „Demokratie leben“ (Fördergebiet des Amtes Löcknitz-Penkun) umgesetzt.

In der Einführungsphase des Projektes werden die WorkshopteilnehmerInnen gemeinsam den Himmel beobachten, fotografieren und lernen, wie man mit einem Handy kunstvoll und erfolgreich fotografiert. Während der zwei ersten Workshops lernen die Teilnehmer 11 wichtigste Schritte zum besseren Fotografieren mit Smartphone. Es ist auch ein Ausflug in die Natur vorgesehen. Die WorkshopteilnehmerInnen probieren mit dem eigenen Smartphone die vorgestellten Projektideen. Nach diesem Fotospaziergang unter freiem Himmel findet eine Gesprächsrunde darüber, was uns hier in der Region unter einem Himmel verbindet, statt. Diese Aufgabenstellung wird in kleinen Teams besprochen. Bei den gemeinsamen Treffen geht es um Teamworking, Integration und Meinungs austausch. Verwendet werden professionellen methodischen Tools wie Emotionscards, Reality Check oder Easy Spider. Das Projekt zielt darauf ab, junge Menschen zu integrieren und die Vielfalt der Region aufzuzeigen. Während des Projekts werden die Jugendlichen den Himmel, aber auch die Landschaft und die Umgebung in verschiedenen Kontexten und zu verschiedenen Tageszeiten fotografieren und beschreiben, was dieser gemeinsame Himmel für sie bedeutet. In der Endphase des Projektes findet ein DIY-Workshop. Die Jugendliche werden tolle Fotorahmen aus nachhaltigen und natürlichen Materialien basteln. Das Projekt wird in einer Ausstellung mit Fotos gipfeln, die von den Teilnehmern gemacht wurden.

Je nach der Corona-Situation können die geplanten Aktivitäten auch in anderer Form realisiert werden. Alternativ kann das Projekt auch online stattfinden. Es wird ein Webinar zum Thema „Kunstvoll fotografieren mit Handy“ und

EINFACH SCHÖNE FOTOS MIT SMARTPHONE MACHEN!

- ✘ EIN FOTOPROJEKT FÜR JUGENDLICHE UNTER DEM MOTTO: "UNTER EINEM HIMMEL - UNTER GEMEINSAMEN DACH"
- ✘ 11 SCHRITTE ZUM BESSEREN FOTOGRAFIEREN MIT SMARTPHONE
- ✘ FOTOSPAZIERGANG UNTER FREIEM HIMMEL
- ✘ DIY - WORKSHOP: BILDERRAHMEN SELBER MACHEN

NEUE TERMINE !!!
4 WORKSHOPS:
31. MAI, 07., 14. UND 16. JUNI 2021
15:30 - 17:30 UHR
WO: JUGENDCLUB
BEGEGNUNGSZENTRUM MIA
AM SEE 3B, 17321 LÖCKNITZ

Lust auf Mitmachen? Melde dich an:
0160 96201830 oder ewelina.lipinska@erzbistumberlin.de

eine Basteleinleitung auf der Facebookseite „Glauben ohne Grenzen“ vorbereitet, so dass man tolle Bilderrahmen aus Materialien, die man einfach zu Hause findet, zu Hause bastelt. Die Fotos schicken uns die TeilnehmerInnen dann per Email zu. Auf dieser Weise kann das Teilprojekt auch bei Corona-Beschränkungen realisiert werden.

Ich freue mich sehr auf die Begegnungen im Rahmen dieses Projektes und lade die Jugendliche herzlich zur Teilnahme ein!

Anmeldung und Infos zum Projekt:

Ewelina Lipinska – 0160 96201830 oder ewelina.lipinska@erzbistumberlin.de

Ewelina Lipinska

Sozialarbeiterin im BZ mia in Löcknitz

„Garten der Begegnung“ – ein Gartenprojekt in Löcknitz

Das Begegnungszentrum mia verfügt über eine große unbebaute Grünfläche. Nachhaltige, umweltfreundliche und naturnahe Maßnahmen stehen diesen Frühling im Vordergrund, daher möchten wir hier gemeinsam mit jungen Menschen einen kleinen Garten anlegen, in dem beispielsweise Kräuter wachsen, die später in kulinarischen Projekten verwendet werden können.

Die Jugendlichen aus Löcknitz und die Besucher des Jugendclubs im Begegnungszentrum mia, sollen gemeinsam mit der Sozialarbeiterin vom BZ mia Ewelina Lipinska und in Zusammenarbeit mit professionellen Beratern vom Land-

schaftspflegeverband „Mecklenburger Endmoräne“ e.V. einen interkulturellen, kleinen ökologischen Naturgarten planen und anlegen.

Das Konzept des Projektes umfasst die Elemente der Gartenpädagogik. Es sollen u. a. zwei Hochbeete mit Kräutern und „Insekten-Lieblingspflanzen“ gebaut und eingepflanzt werden. Es findet auch ein Workshop zum Thema „Gesunde Ernährung“ statt. Die Umweltbildung soll zur Brücke zwischen den Jugendlichen im verschiedenen Alter (12–17 Jahre alt) werden, um Gemeinschaftsgefühl und Umweltbewusstsein miteinander zu verbinden. Dieser Garten soll zudem zur Begegnung einladen, über unterschiedliche Umweltthemen informieren und der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Nicht nur Jugendliche sollen daran viel Spaß haben! Wir möchten auch die Eltern und Bewohner aus Löcknitz in das Projekt einbeziehen – dadurch, dass sie uns z. B. Pflanzenerde, Kompost, Häckselgut, Grasschnitt, Kräuter, Pflanzen, Sämlinge, Pflanzen- oder Blumensamen schenken, um mit der jungen Generation unserer Region den Garten gemeinsam zu gestalten. Egal ob beim Einpflanzen, beim Bauen von den Hochbeeten oder Harken – jede Unterstützung ist herzlich willkommen!

Das Projekt wird vom Juni bis September 2021 bei Einhaltung der Corona-Regeln realisiert. Die Treffen und Workshops finden in kleinen Gruppen im Freien, bei Einhaltung von Abständen und AHA-Regeln statt. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Melden Sie sich an und bringen eigene Ideen mit!

Das erste Treffen ist für den 5. Juni 2021 ab 11 Uhr für ca. fünf Stunden geplant. Die Anmeldung ist telefonisch oder per Email möglich – Kontaktperson: Ewelina Lipinska, 0160 96201830 oder ewelina.lipinska@erzbistumberlin.de.

Das Projekt wird mit Unterstützung des Kreisjugendrings im Rahmendes Bundesprogramms „Demokratie leben“ (Fördergebiet des Amtes Löcknitz-Penkun) umgesetzt.

Ewelina Lipinska

Sozialarbeiterin im BZ mia in Löcknitz

Gartenprojekt für Jugendliche und Bewohner aus Löcknitz

GESTALTE MIT UNS DEN GARTEN DER BEGEGNUNG

Das haben wir vor:

- Hochbeete bauen
- Blumen und Kräuter einpflanzen
- „Insekten-Lieblingsgarten“
- Workshop „Gesunde Ernährung“
- naturnahe Begegnungen im Freien und viel Spaß

Unterstützung von Eltern und Bewohnern ist willkommen!

- Wann: Juni bis September 2021
- Wo: Begegnungszentrum mia in Löcknitz, Am See 3 b
- Start: am 5. Juni 2021, ab 10 Uhr, ca. 5 Stunden

Anmeldung und Infos zum Projekt: Ewelina Lipinska
0160 96201830 / ewelina.lipinska@erzbistumberlin.de
Teilnehmerzahl ist begrenzt!

Möchten Sie Ihr Haus verkaufen!

Haus und Grundstück sind Ihnen zu groß?

Sie schaffen nicht mehr alles alleine?

Vielen gerade älteren Menschen konnten wir schon helfen. Wir erledigen für Sie alle Formalitäten. Seit 26 Jahren sind wir in Ihrer Region erfolgreich tätig.

Neben unserer deutschen Kundschaft haben wir in den letzten 9 Jahren auch sehr erfolgreich an unsere polnischen Nachbarn verkauft. Durch besondere Beziehungen nach Polen gelang es uns immer sichere Verträge abzuschließen. Vertrauen zahlt sich aus!

HORN
IMMOBILIEN

Ihre Familienmakler seit 1993!

Löcknitz, Chausseestraße 24

039754-1 89 65 8

www.horn-immo.de

Ihr Servicebüro
in Löcknitz!

TOP
IMMOBILIEN
MAKLER
2019

NEULANDERBEWERTUNG

FOCUS

DEUTSCHLANDS
BESTER IMMOBILIEN-
MAKLER 2019

statista

AN DER UNIVERSITÄT
DUISBURG ESSEN
VIRTUSSCHULE FÜR
IMMOBILIEN

Künstler*innen gesucht!

Auch Rothenklempenow erhält Zuschlag für Dorfesidenz

Auf der am 23. April auf Schloss Bröllin stattgefundenen Pressekonferenz wurde es offiziell: Strasburg in der Uckermark und Rothenklempenow erhalten die ersten beiden künstlerischen Dorfesidenzen. Die Dorfesidenzen werden an beiden Orten in der zweiten Jahreshälfte realisiert. Das durch das Kulturlandbüro (www.kulturlandbuero.de) initiierte und finanzierte Projekt erhofft sich durch die Beteiligung möglichst vieler Bewohner*innen aktivierende Impulse und nachhaltige Effekte für Rothenklempenow und Strasburg. Der Nominierung vorausgegangen war ein mehrmonatiger Bewerbungsprozess, an dessen Ende die Auswahl der Residenzorte durch eine Jury stand.

Nun ist es an den beiden Veranstaltungsorten, so schnell wie möglich eine eigene Ortsjury zu bilden. Diese hat die Aufgabe, Künstler*innen auszuwählen, um gemeinsam eine Projektidee zu entwickeln und diese zu verwirklichen. Aufgerufen sind alle Bürger*innen aus Rothenklempenow und Strasburg in der Uckermark, sich sowohl bei der Jury als auch bei der anschließenden Umsetzung zu beteiligen. Die Künstler*innen werden in den Orten zwei bis sechs Monate leben und gemeinsam mit den Einwohner*innen kulturelle Projekte durchführen.

Die Dorfesidenzen werden jährlich vom Kulturlandbüro an Orte in Uecker-Randow vergeben. Sollten Sie weitere Informationen dazu wünschen, wenden Sie sich bitte an die



Projektmanagerin Josefa Baum (aktionen@kulturlandbuero.de).

Das Kulturlandbüro wird gefördert in TRAFÖ – Modelle für Kultur im Wandel, einer Initiative der Kulturstiftung des Bundes, und aus Mitteln des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, des Vorpommern-Fonds – Parlamentarischer Staatssekretär für Vorpommern, des Landkreises Vorpommern-Greifswald, der Ostdeutschen Sparkassenstiftung und der Sparkasse Uecker-Randow.

KINDER – SCHULEN – FERIEN

Kita „Randow-Spatzen“ in Löcknitz

Der Osterhase hoppelt auf beiden Seiten der Grenze

„Immer wieder kommt ein neuer Frühling“ singt Rolf Zuckowski und immer wieder wird im Frühling das Osterfest gefeiert. Die Vorschulgruppen der deutsch-polnischen Kindertagesstätte „Randow-Spatzen“ Löcknitz wissen davon und sind an den Vorbereitungen zu Fest mit großer Aufmerksamkeit dabei. Sie nahmen eine Woche vor Ostern an einem Online Oster Projekt mit der Kultureinrichtung „Slowianine“ aus Stettin teil. Das Thema dieses Projektes lautet: „Traditionen und Bräuche zu Ostern – wir lernen die Kultur unserer Nachbarn kennen“. Die Vorbereitungsliste

zum Fest war sehr lang und die Kinder begannen sofort mit ihren Aktivitäten. Die türkise Gruppe backte aus Hefeteig einen leckeren Osterzopf. Er gelang so gut, dass er mit Appetit noch warm gegessen wurde. Man kann kein Osterfest feiern ohne eine Ostergrußkarte zu basteln. Daran beteiligten sich alle Vorschulgruppen und gestalteten mit Hilfe von verschiedenen Materialien und Techniken wunderschöne, bunte Osterkarten. Besonders viel Spaß hatten alle am Dekorieren des riesengroßen Ostereies. Mit bunten Blumen, Schmetterlingen, großen Schleifen sah das Ei zauberhaft aus. Es blieb noch das Bemalen des Styropors Eies. Jedes Kind gestaltete das Ei beliebig mit bunter Farbe und Glitzer. Daraus entstand eine farbenfro-



he Tischdekoration. Alle dafür benötigten Bastelmaterialien stellte uns der „Slowianine“ zur Verfügung. Natürlich gehören zu jedem Osterfest viele bunte Ostereier. Alle Kinder durften sich eine Farbe aussuchen, um ihre Eier bunt zu färben. Endlich kam der Tag der Eiersuche. Zur Begrüßung dieses Tages fand in allen Gruppen ein gemeinsame Osterfrühstück statt. An bunt gedeckten Tischen genossen die Kinder ihre Mahlzeit. Langsam spürte man bei allen die Aufregung und sie fragten: „Kommt der Osterhase zu uns?“ Um ihnen die Anspannung zu nehmen machten sich die Vorschulgruppen auf den Weg zum Sportplatz. Mit dem Wissen, dass der Osterhase schon auf beiden Seiten der Grenze gesehen wurde, näherten sich alle Gruppen dem Ziel. Plötzlich hinter dem kleinen Hügel erschienen zwei hoppelnde Osterhasen, die die Kinder ganz herzlich begrüßten. Dann begann die Eiersuche. Mit erfreuten Gesichtern kamen alle zum verabredeten Punkt zurück. Doch die Suche war noch nicht beendet, denn die Kultureinrichtung „Slowianine“ bereitete für alle Vorschulgruppen große Tüten voller Überraschungen vor. Also hieß es noch einmal suchen. Die Freude an den gefundenen Tüten ist groß. Zum Abschluss an diesem sonnigen und warmen Frühlingstag trudelten die Kinder die bunten Eier den Berg hinunter. Voll gepackt mit vielen tollen Osterüberraschungen gingen die Kinder zurück zur Kita. Ein erlebnisreicher, wunderschöner Tag ging zu Ende.

Kleine Natur-Ranger im Wald auf der Suche nach dem Frühling

Heute begleitet uns, die Kinder der deutsch-polnischen Kindertagesstätte „Randow-Spatzen“ Löcknitz, Dieter von der Natur-Ranger-Station in den Wald. Gemeinsam wollen wir schauen, wie der Frühling den Wald verändert hat. Erste Frühblüher, z. B. das Buschwindröschen und das Scharbockskraut, haben wir sofort entdeckt. Der Waldboden war damit bedeckt und leuchtete uns weiß und gelb entgegen. Dieter erläutert uns die Schichten des Waldes (Krautschicht, Strauchschicht und Baumschicht).



Wir entdecken viele junge Knospen, Blätter und Blüten an den Sträuchern im Wald. Ein wilder Kirschstrauch stand in voller Blüte und lockte mit dem süßen Duft die Bienen an. Auch die Ameisen sind erwacht und fleißig auf Nahrungssuche unterwegs. Nach der langen Winterpause müssen sie sich erstmal stärken. Wir haben auch die ersten Schmetterlinge (Zitronenfalter) im Wald beobachtet. Von Dieter haben wir viel Wissenswertes über Wald, Pflanzen und Tiere im Frühling erfahren und gemeinsam einen tollen Tag verbracht.

Bis zum nächsten Treffen
Vielen Dank Dieter!



Allfinanz
Deutsche Vermögensberatung

Früher an Später denken.

Krise Chance

Gerade jetzt:
beruflich neue
Chance nutzen!

Als Vermögensberater (m/w/d) bewerben bei

Regionaldirektion
Steffen Schiele und Team

Chausseestr. 25, Löcknitz
www.gerade-jetzt.com/steffen.schiele



SONSTIGES

Ein großes Geschenk zum 30. Geburtstag

Alle waren sehr aufgeregt. Nun ist es soweit. Lampenfieber. Hoffentlich läuft alles nach Plan.

Am 23. April überreichten Landrat Michael Sack und der Beigeordnete und 2. Stellvertreter des Landrates Dietger Wille in feierlicher Form den symbolischen Schlüssel für die Nutzung der neu sanierten und zum Teil sogar neu gebauten Randow-Schule Löcknitz.

Es hat 12 Jahre gedauert und immer wieder hatten wir mit Rückschlägen zu kämpfen, waren sogar dem Aufgeben nahe. Der Beigeordnete des Landrates Dietger Wille betonte selbst, dass es nicht immer sicher war, dass hier die Randow-Schule erneuert wird. Doch mit seiner Hilfe, der Hilfe des Schulverwaltungs- und Bauamtes des Landkreises, der Landesregierung sowie der ehemaligen Vorsitzen-



Foto: Johanna Horak, Nordkurier



Foto: Michael Belz

den der Schulkonferenz Gerlind Neumann und den vielen Unterstützern wurde der Schulumbau realisiert. Dafür sagen wir heute allen danke. Es ist ein besonders gutes Gefühl, wenn der Löcknitzer Bürgermeister Detlef Ebert die Randow-Schule in Löcknitz nicht missen will. Auch er hat viel für den Erhalt der Schule getan. Nun freuen sich die Jungen und Mädchen über die schicke neue Schule und die neu entstandenen Funktionsräume für Ergo- und Autismustherapie, für Snoezelen und Logopädie, für das Töpfern oder die Lehrküche. Erstmalig gibt es an dieser Schule ein Lehrerzimmer. In den nächsten Monaten werden nun auch die Außenanlagen gestaltet. Bedingt durch die Coronasituation kann vorerst keine Feierlichkeit stattfinden, auch wenn wir genau in diesem Jahr 30 werden. Dafür war aber die Schlüsselübergabe ein ganz großes Geschenk zu unserem 30. Geburtstag. Sicher wird der Tag der offenen Tür stattfinden, wenn uns der Rückgang der Pandemie wieder Normalität erlaubt.

Michael Belz

Förderung für Boocker Spielplatz

Die Kinder der Gemeinde Boock können sich bald auf einen neu gestalteten öffentlichen Spielplatz freuen. Die Gemeindevertretung hat sich in ihren Maßnahmenplan für das laufende Jahr 2021 die Neugestaltung und Modernisierung des öffentlichen Spielplatzes geschrieben. Hierfür wurden Fördermittel beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft Vorpommern gestellt. Nach einer Kostenschätzung beläuft sich die Gesamtinvestition auf etwas mehr als 21.000 Euro. Vor allem neue Spielgeräte sollen angeschafft und installiert werden. Seit Anfang des Jahres gibt es seitens des Bürgermeisters einen regen Kontakt zur Bildungsministerin des Landes M-V Frau Bettina Martin, die sich der Sache annahm und der Gemeindevertretung am 10.05.2021 den Förderbescheid in einem vor Ort Termin zu dieser Maßnahme überreichte. Die Gemeinde Boock verzeichnet in jüngster Zeit starke Bauaktivitäten. Viele junge Familien entscheiden sich für Boock und erwerben Grundstücke, um ein Haus neu zu bauen oder sanieren alte Häuser. Darüber freuen sich die Gemeindevertreter sehr. Daher ist es um so wichtiger, einen schönen zentralen Spielplatz vorweisen zu können. Er steigert die Attraktivität des Ortes und für die kleinsten Einwohner der Gemeinde gibt es einen zentralen Spielort. Die Bildungsministerin übergab einen Förderbescheid in Höhe von 16.000 Euro an die Gemeinde, den stellvertretend für alle Kinder Anton Dähn persönlich

in Empfang nahm. Der Bürgermeister Gunnar Mißling bedankte sich sehr für diese großartige Unterstützung bei Frau Martin. Die Gemeinde muss noch einen Eigenanteil von 5.000 Euro aufbringen. Für die Gemeindevertretung waren auch noch Silke Dähn und Thomas Moll zu diesem Termin anwesend. Der Bürgermeister und die Gemeindevertreter hoffen, noch in diesem Jahr die Spielplatzerneuerung umsetzen zu können. „Wir freuen uns vor allem für die Kinder unserer Gemeinde, ihnen einen neu gestalteten Spielplatz bauen zu können“, sagte der Bürgermeister!

Gemeinde Boock



Foto: Thomas Moll

„Tempo 30“ in Boock, Neue Straße

Gemäß der verkehrsrechtlichen Anordnung ist in der Gemeinde Boock, Neue Straße, das Fahren dort nur noch mit **30 km/h** erlaubt.

Die allgemeine Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer soll damit verbessert werden.

Hiermit werden alle Fahrzeugführer gebeten, sich an die vorgeschriebene Geschwindigkeit zu halten.



Informationen aus der Gemarkung Blankensee

Im Zuge des EU-geförderten Interreg-Projektes 142 „Allein als Refugialgebiete der Biodiversität“ wurden auf dem Streckenabschnitt der Kreisstraße 81 zwischen der deutschen Ortschaft Blankensee und dem polnischen Buk (Gemeinde Dobra) insgesamt 100 Bäume gepflanzt.

Die Pflanzen der Arten Elsbeere (*Sorbus torminalis*) und Stieleiche (*Quercus robur*) vervollständigen die Allee auf beiden Seiten der Grenze.

Auf deutscher Seite wurden 50 Elsbeeren gepflanzt, diese Art war 2011 Baum des Jahres.

Zwar in Mitteleuropa heimisch, stößt die Art aus der Gattung *Sorbus*, zu der auch Ebereschen (*S. aucuparia*) und Mehlbeeren (*S. aria*) gehören, hier an ihre Verbreitungsgrenze. Diese drei Arten bilden den natürlichen Hybriden *Sorbus intermedia*, die oftmals gepflanzte Schwedische Mehlbeere.



Die Elsbeere wächst langsam und bildet hartes, sehr wertvolles Holz aus. Sie ist eine Lichtbaumart, die in offenen Beständen auf trockenen Hängen vorkommt. Diese Eigenschaft macht sie insbesondere als Alleebaum interessant. So wird sie im Alleenerlass Mecklenburg-Vorpommerns als eine der zu fördernden Baumarten geführt.

In Waldbeständen wird sie bis 25 m hoch und trägt weiße, nektarreiche Blüten im Mai und Juni. Die Früchte können zu Edelbränden verarbeitet werden. Die Blätter erinnern an eine Mischung aus Eiche und Ahorn und färben sich im Herbst flammend orange bis rot.

Die Pflege erfolgt fünf Jahre lang durch den Pflanzbetrieb. Jedes Jahr gibt es eine Abnahme der Pflegemaßnahmen. Wir wollen erreichen, dass zum Ende der fünf Jahre die Pflanzen schon hoch aufgeastet sind, damit später keine größeren Wunden am Stamm entstehen.

Auf polnischer Seite wurde die bestehende Allee durch Stieleichen erweitert.

Quercus robur ist neben Quercus petraea die einzige in Polen und Deutschland heimische Eichenart. Die beiden

Arten unterscheiden sich in den gestielten und einzelnstehenden Früchten bei Q. robur sowie der Länge des Blattstieles, der bei Q. petraea meist deutlich über den Öhrchen-losen Blattgrund hinausgeht.

Neben diesen Arten gibt es im Odergebiet an speziellen warmen Hängen auch Vorkommen von Quercus pubescens und Q. cerris – diese eher in Südeuropa verbreiteten Baumarten können auch im Zuge des Klimawandels eine große Rolle in Wald- und Stadtbeständen einnehmen.

Die heimischen Eichen sind neben Linde und Rosskastanie die wichtigen Alleebaumarten. Alte Eichen mit ihrem unregulären Wuchs, groben Klüften in der Rinde, Totholz und Höhlungen bieten Habitate für die unterschiedlichsten Tiergruppen. Diese Strukturen sind in unserer Kulturlandschaft einzigartig und essentiell für den Erhalt der Biodiversität. Sie sind es wert geschützt und gefördert zu werden.

Stefan Müller
Bürgermeister

Tiere, die sich wohl fühlen

Was macht der Landwirt da eigentlich?

Die Tierhaltung in Mecklenburg-Vorpommern hat sich in den vergangenen Jahrzehnten sehr stark weiterentwickelt. Moderne Ställe mit viel Tageslicht, Frischluft und ein an Tierwohl und Tiergesundheit angepasstes Management sind heute Alltag auf vielen konventionell und ökologisch geführten Landwirtschaftsbetrieben.

„Unsere Kühe liegen uns sehr am Herzen. Nur wenn sie gesund sind und sich wohl fühlen, geben sie uns die wertvolle Milch“, erklärt Landwirt Christian Karp aus Kraak. Neben der Unterbringung der Kühe in einem modernen, lichtdurchfluteten Stall mit Weidegang im Sommer und komfortablen Liegeboxen, ist die Betreuung der Kühe durch regelmäßige Kontrollen für Tierhalter Karp sehr wichtig. Der

Herdenmanager vom Hof Karp Willem Folkertsma und sein Team gehen mehrmals täglich durch die Gruppen, um die Gesundheit und das Wohlergehen der Rinderdamen zu prüfen und sie zu versorgen. Das Team vom Hof Karp hat sich bewusst für ein erweitertes Platzangebot entschieden, betont Christian Karp: „Wir wollen Tierwohl, Umweltschutz und Nachhaltigkeit bestmöglich vereinen.“

Auch dem Ehepaar Propp aus Selow ist die artgerechte Haltung ihrer Legehennen sehr wichtig. Sie haben sich für ihre gefiederten Tiere für die biologische Haltung in Mobilställen entschieden. „Unsere Tiere genießen ganzjährig Auslauf. Dort können sie ihre natürlichen Verhaltensweisen des Scharrens und Pickens ausleben. Jeder Stall verfügt über einen Wintergarten, in dem die Hühner selbst bei Wetterextremen ihr Komfortverhalten wie beispielsweise das Sandbaden ausüben können.“

Im Stall nehmen unsere Hennen Futter und Wasser auf. Die verschiedenen Ebenen ermöglichen es zum Beispiel rangniedrigeren Tieren ranghöheren Tieren aus dem Weg zu gehen. Die Hennen können ihrem natürlichen Verhalten nachgehen und sind entspannter“, weiß Anna Propp. Die Tierhalterin kümmert sich intensiv um die Hennen und deren Brüderhähne und kennt viele Wege, um das Tierwohl des Geflügels zu fördern.

„Unsere Hühner lieben den Auslauf. Insbesondere wenn sie wieder auf eine neue, frische Wiese laufen können, sind die Mädels förmlich aus dem Häuschen“, freut sich Anna Propp. Junglandwirtin Jennifer Löbel ist bereits seit mehreren Jahren Dozentin an der Hochschule Neubrandenburg und Ausbilderin auf ihrem Familienbetrieb in Mustin. Sie weiß, dass die artgerechte Tierhaltung heute einen wichtigen Stellenwert einnimmt. „In verschiedenen Kursen und mit Praxisprojekten werden die Landwirte von morgen im Studium und in der Ausbildung auf die fachgerechte Haltung und Versorgung von Nutztieren vorbereitet. Tierwohl und Tiergesundheit sind die Fundamente für den Erfolg der Tierhalter.“

Sarah Selig



Weitere Erklärungen und Bilder zu den aktuellen Aufgaben der Landwirte finden Sie auf Instagram und Facebook unter #WasmachtderLandwirt.

Spatenstich für den Neubau des Radwanderweges



Mit finanzieller Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg VA wird der Neubau eines Radwanderweges auf der historischen Kleinbahntrasse „Casekow-Penkun-Oder CPO“ geplant. Im Rahmen einer länderübergreifenden Partnerschaftvereinbarung durch die Kommunen Casekow, Penkun, Krackow, Grambow und Kołbaskowo wird diese Baumaßnahme ermöglicht. Zunächst wird mit dem ersten Teilbauabschnitt in Grambow und Krackow begonnen. Hierfür erfolgte der erste Spatenstich mit allen Beteiligten und Fördermittelgebern am 10.05.2021 in Ladenthin. Die Partner Kołbaskowo und Casekow planen ebenfalls die Umsetzung noch in diesem Jahr. Mit der geförderten Baumaßnahme wird ein Großteil der historischen Gesamtstrecke von 42,4 km fertiggestellt.



Nachruf

*Manche Menschen gehen so plötzlich,
dass die Zeit für einen Abschied nicht reicht.*

Günter Stegemann

Plötzlich und völlig unerwartet haben wir diesen wertvollen Menschen verloren, der von 1994 bis 2004 als Amtsvorsteher des Amtes Penkun tätig und bis zuletzt geschätztes Mitglied des Amtsausschusses Löcknitz-Penkun war.

Als Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Gewerbegebiet „Klar-See“ sowie aktives Mitglied der Stadtvertretung Penkun und Vorsitzender der Ortsteilvertretung Wollin/Friedefeld hinterlässt er in unserer Mitte eine riesige Lücke. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

Im Namen des Amtes Löcknitz-Penkun
Stefan Müller, Amtsvorsteher



Nachruf

*Das Sichtbare vergeht,
doch das Unsichtbare bleibt ewig.*



Wir haben einen sehr lieben, verantwortungsbewussten, für das Allgemeinwohl sehr engagierten und aktiven Menschen aus unserer Mitte verloren, der als Stadtvertreter in Penkun und Vorsitzender der Ortsteilvertretung Wollin/Friedefeld tätig war.

Günter Stegemann

hat sich mit ganzem Herzen für unsere Region, seine Menschen und die Weiterentwicklung im Stadtgebiet und in den Ortsteilen eingesetzt. Wir sind fassungslos und unsere Gedanken sind nun bei der Familie.

Im Namen der Stadt Penkun
Antje Zibell
Bürgermeisterin



Nachruf

Wir trauern um unseren Freund aus Penkun

Günter Stegemann

der für uns alle viel zu früh gestorben ist.

Er war einer von uns und einer derjenigen, die unsere Partnerschaft aufgebaut haben.

Die Mitglieder des Partnerschaftskomitees von Fors senden ihr aufrichtiges Beileid an die Familie von Günter Stegemann und an alle unsere Freunde in Penkun und versichern sie ihrer aufrichtigen Freundschaft.

Le Comité de Jumelage de Fors

Fors, im Mai 2021



Nachruf

*Völlig unerwartet und für uns alle unfassbar
erfahren wir vom Tode unseres
geschätzten Verbandsvorstehers*

Günter Stegemann

Seit 2014 nahm er die Tätigkeit als Verbandsvorsteher wahr und konnte stets durch sein großes Engagement und Verantwortungsbewusstsein überzeugen.

Seine Arbeit und sein Wirken sowie ihn als Person werden wir stets in dankbarer Erinnerung behalten.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Im Namen des Zweckverbandes Gewerbegebiet „Klar-See“
Reimund Sommer
stellv. Verbandsvorsteher



Zum 10-jährigen Todestag von Rudi Knaak.

Gedanken, Augenblicke, sie werden uns immer an Dich erinnern,
uns glücklich und traurig machen
und Dich nie vergessen lassen.



Deine Bärbel,
Deine Tochter Marana und Hartmut,
Deiner Tochter Silvana und Maik,
Deine Enkel und Urenkel

Löcknitz, den 30.05.2011

Danksagung

Für die erwiesene Teilnahme durch Wort,
Schrift und Geldspenden zum Ableben
unserer lieben Entschlafenen

Renate Blümel

möchten wir allen Verwandten, Freunden,
Nachbarn, Bekannten, dem Pflegedienst Zeiger,
der Landgesellschaft Rothenklempenow und
der Gemeinde Rothenklempenow danken.

Im Namen aller Angehörigen
Tim und Hanka Blümel

Dorotheenwalde, im April 2021



**Aus unserem Leben bist du gegangen.
In unseren Herzen wirst du bleiben**

Maria Sy

Danke an alle, die ihre Anteilnahme in so vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten, sowie an alle, die sie auf ihrem letzten Weg begleiteten.



Ein besonderer Dank gilt der Hausärztin Dana Zastrow, dem Pflegedienst Sodtke & Struck, Frau Pastorin Helga Warnke, dem Blumenparadies Petra Drews und dem Bestattungshaus Salomon.

Im Namen aller Angehörigen
die Kinder

Sonnenberg, im April 2021

DANKSAGUNG

Nach kurzer schwerer Krankheit verstarb

Frau Brunka Feldt geb. Schmiegiel

im Alter von 93 Jahren.

Mein besonderer Dank gilt der Häuslichen Alten- & Krankenpflege Brunhild Hahn für die gute Pflege, dem Lebensmittel- und Einzelhandel Bernd Hinz, dem Bestattungshaus Salomon und meinem Nachbarn für seine große Unterstützung!

Die Beisetzung fand in aller Stille statt.

Burkhard Hinze

Kyritz, im April 2021



Erreichbar Tag und Nacht
(auch an Sonn- und Feiertagen)

BESTATTUNGSHAUS SALOMON

- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- kirchliche und weltliche Trauerfeiern
- An-, Ab- und Ummeldungen • Aufgabe von Todesanzeigen/ Danksagungen
- Abschiedsfeierlichkeiten und Kaffeetafeln • Grabpflege
- Grabeinbungen • Wohnungsaufösungen • Trauerbegleitung/Nachsorge

Chausseestr. 87, 17321 Löcknitz
Telefon: 039754 20252
www.bestattungshaus-salomon.de

Du bleibst unvergessen.

*Wir trauern um meine Frau,
unsere Mutti und einen
wunderbaren Menschen.*

Ursula Schulz geb. Mickley

* II. März 1937 † I. Mai 2021

*In stiller Trauer
Werner Schulz
Regina und Roland
Birgit und Uwe
Rüdiger und Manuela
sowie deine Enkelkinder
und Urenkel*

Woldegk, im Mai 2021

Die Urnenbeisetzung
findet im engsten Familienkreis statt.



Danksagung

*Für die erwiesene Anteilnahme durch Wort,
Schrift, Blumen und Geldspenden zum Abschied
meines lieben Mannes und unseres lieben Vaters*

Kurt Fenner



*bedanken wir uns auf diesem Wege
bei allen Verwandten, Freunden,
Nachbarn und Bekannten
recht herzlich.*

*Im Namen aller Angehörigen
Margarete Fenner und Kinder*

Löcknitz, im Mai 2021



Garantiert. Gute Gebrauchtwagen.



Sportsvan 1.0 TSI

85kw/115PS
8Tkm
EZ: 03/20

17.900,-€



Golf 8 1.5 TSI

96kw/131PS
5Tkm
EZ: 03/20

22.750,-€



T-Cross 1.0 TSI

70kw/95PS
7Tkm
EZ: 07/20

19.900,-€



Polo 1.0

44kw/60PS
23Tkm
EZ: 05/16

9.990,-€

0,99% Finanzierung



Golf Variant 1.0 TSI

81kw/110PS
10Tkm

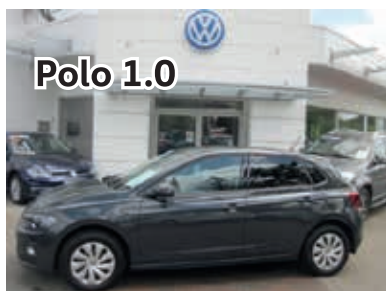
EZ: 06/20

Kaufpreis **17.900,-€**
Darlehenssumme **18.412,-€**
Sollzinsen p.a. + eff. **0,99%**
Schlussrate bei 10.000 km/Jahr **8349,-€**
Laufzeit **48 Monate**

48 monatliche Raten **199,-€**

OHNE ANZAHLUNG!

Ein Angebot der Volkswagen Bank GmbH, Gifhorne Str. 57, 38112 Braunschweig, für die wir als ungebundener Vermittler gemeinsam mit dem Kunden die für den Abschluss des Finanzierungsvertrages nötigen Vertragsunterlagen zusammenstellen. Es gilt für Privatkunden und gewerbliche Einzelabnehmer mit Ausnahme von Sonderkunden für ausgewählte Modelle. Bonität vorausgesetzt. Es besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher. Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis. Stand 04/2021. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Das Angebot ist gültig bis zum 31.05.2021.



Polo 1.0

55kw/75PS
9Tkm
EZ: 07/18

14.400,-€



Passat Variant 2.0 TDI

110kw/150PS
41Tkm
EZ: 03/16

17.500,-€



T-Roc 1.0 TSI

85kw/115PS
25Tkm
EZ: 02/20

21.500,-€



Tiguan 1.5 TSI

96kw/131PS
6Tkm
EZ: 02/20

24.750,-€



up! 1.0

44kw/60PS
29Tkm
EZ: 10/15

6.900,-€



T-Cross 1.0 TSI DSG

85kw/115PS
11Tkm
EZ: 12/19

19.950,-€

www.dein-autozentrum.com



Dein Autozentrum

Prenzlauer Chaussee 2b · 17348 Woldegk · Tel.: 03963 / 25 62 0 Feldstraße 24 · 17309 Pasewalk · Tel.: 03973 / 20 70 0